

# Schweizerisches Bundesblatt.

IX. Jahrg. I.

Nr. 20.

24. April 1857.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.  
Einkaufsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

---

## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über die An-  
gelegenheit der Juragewässerkorrektur.

(Vom 8. April 1857.)

---

(Fortsetzung.)

---

### B. Erörterungen und Anträge.

#### 23. Frage der Kompetenz des Bundes.

Die erste Frage, welche zu erörtern ist, betrifft die Kompetenz. Kann der Bund in der Sache eingreifen und verfügen, und in welcher Art und in welchem Maße?

Der nächstliegende Anhaltspunkt für die Entscheidung dieser Frage ist der Art. 21 der Bundesverfassung:

„Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossen-  
schaft oder eines grossen Theiles derselben, auf Kosten derselben  
„öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu  
„unterstützen.

„Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung  
„das Recht der Expropriation geltend zu machen. Die nähern Be-  
„stimmungen hierüber bleiben der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

„Die Bundesversammlung kann die Errichtung öffentlicher Werke  
„untersagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft  
„verlezen.

Die Korrektion der Juragewässer ist nun freilich nicht ein öffentliches Werk, an dem die ganze Eidgenossenschaft ein Interesse, wenigstens nicht ein direktes Interesse hat, selbst wenn man sie vom Standpunkte einer Verbesserung der Wasserstraße zwischen Solothurn und Yferten und der dadurch bedingten Verkehrserleichterung zwischen dem Westen und Osten der Schweiz betrachtet. Allein unbestreitbar kann sie als ein Unternehmen bezeichnet werden, an dem ein großer Theil der Eidgenossenschaft theilhaftig ist, und daß bei der Entwerfung vom Art. 21 der Bundesverfassung man diese Auffassung theilte und die Juragewässerkorrektion als ein öffentliches Werk der erwähnten Art betrachtete, beweisen folgende Vorgänge:

Die Zentralkommission der Kantone für die Juragewässerkorrektion wandte sich unterm 11. Juni 1848 an sämtliche Ehrengesandtschaften an der Tagsatzung mit dem Ansuchen, sie möchten in dem Entwurf der neuen Bundesverfassung Bestimmungen aufnehmen, vermöge welcher es dem Bunde möglich gemacht werde, Unternehmungen dieser Art zu fördern.

In der Revisionskommission der Tagsatzung hinwieder gab folgender Bericht der Redaktoren des Bundesverfassungsentwurfes die Veranlassung zur Aufnahme eines Artikels über die Errichtung öffentlicher Werke: „—  
 „— ferner könnten gewisse Straßenzüge entweder für die gesammte  
 „Eidgenossenschaft oder doch für mehrere Kantone von der größten Bedeu-  
 „tung sein, es unterbliebe aber ihre Erstellung, weil ein gehöriges Zusammen-  
 „wirken der einzelnen Kantone fehle; daher erheische es die höhere Rücksicht  
 „auf das Ganze, daß von Seite des Bundes hier vermittelnd eingeschritten  
 „werde. Endlich gebe es noch andere Werke dieser Art, welche, dem all-  
 „gemeinen Besten dienend, nur dann zur Ausführung gelangen, wenn die  
 „selben durch den Bund selbst dekretirt und unter dessen Aufsicht zu Stande  
 „gebracht werden. In dieser Beziehung könne auf das Einthunternehmen  
 „verwiesen werden, dessen wohlthätige Resultate die Bevölkerung der be-  
 „theiligten Kantone vielleicht jetzt noch entbehren müßten, wenn die Me-  
 „diationsverfassung dem Landammann der Schweiz nicht die Vollmacht  
 „ertheilt hätte, die einzelnen Kantone zur Ausführung des Werkes zu  
 „verpflichten.

„Aus diesen Gründen werde beantragt, als Grundsatz anzunehmen,  
 „daß öffentliche Werke, welche für das Ganze der Eidgenossenschaft oder  
 „für wesentliche Theile derselben von Interesse sind, von Bundeswegen  
 „dekretirt werden können, und als Gegensatz Bestrafung aller Werke, welche  
 „die Kantone zum Nachtheile der Eidgenossenschaft unternehmen sollten.  
 „Es dürfe nicht besorgt werden, daß der Bund in dieser Rücksicht zu weit  
 „gehe; denn es heiße ausdrücklich, daß entweder die Eidgenossenschaft in ihrer  
 „Gesamtheit, oder wesentliche Theile derselben bei einem solchen Un-  
 „ternehmen interessirt sein müßten. Eine Wasserstraße, welche den Genfersee  
 „mit dem Rhein verbinde, so seit Jahrhunderten angestrebt und als ein  
 „Werk der größten Wichtigkeit anerkannt worden, indem hiedurch ein großer  
 „Theil des französischen Transits an die Schweiz übergehen müßte. Allein  
 „die Ausführung des Projektes habe nicht sowol an der Abgeneigtheit der

„Kantone, sondern vielmehr an ihrer Vereinzelung und an dem daherigen  
 „Abgange der nöthigen materiellen Kräfte scheitern müssen. Ferner könnte  
 „die Entsumpfung des Seelandes fünf oder sechs Kantonen die we-  
 „sentlichsten Borthteile gewähren, und wie hier, so ließen im Vaterlande  
 „sich noch viele Moorgründe urbar machen, welche einer Masse von dürf-  
 „tigen Familien ihr Auskommen verschaffen könnten, während sie dormalen  
 „sich gezwungen sehen, die Heimath zu verlassen, um in weiter Ferne eine  
 „Zufluchtstätte zu suchen.“

(Siehe Protokoll der Verhandlungen der Revisionskommission, Seite  
 55, 59 und 164.)

In der konstituierenden Tagfagung selbst wurde zur Begründung des  
 Art. 21, wie er in seinem jezigen Inhalte von der Revisionskommission  
 vorgeschlagen wurde, angebracht: „Seit dem Unternehmen der Einthkorrek-  
 „tion habe die Schweiz kein solches Denkmal der Nationalkraft mehr auf-  
 „zuweisen. Allein die neu ersiehende Eidgenossenschaft dürfe hinter den  
 „Anforderungen einer höhern Nationalökonomie nicht zurückbleiben; sie müsse  
 „der künftigen Bundesregierung Mittel an die Hand geben, ihre Existenz  
 „durch großartige Schöpfungen im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt  
 „berthätigen zu können, wenn anders diese Regierung die Achtung des Volkes  
 „erlangen und nicht in einer vielleicht kleinlichen Geschäftsroutine sich be-  
 „wegen soll. Es lasse sich nicht läugnen, daß auch jetzt noch bedeutende  
 „Werke in Ausführung zu bringen wären, welche zum Besten des Vater-  
 „landes gereichten. Aber eben so wenig lasse sich in Abrede stellen, daß  
 „die Kräfte der zunächst theilhaftigen Kantone zur Ausführung dieser Pro-  
 „jekte nicht hinreichen. So arbeite man schon lange an der Entsum-  
 „pfung des sog. Seelandes, welches Unternehmen von der größten Wich-  
 „tigkeit wäre, theils für die Gesundheit der Gegend, theils für die Er-  
 „leichterung des Verkehrs, und wodurch eine Masse Landes für die Kultur  
 „gewonnen werden könnte. Schon die letztere Rücksicht sei von der größten  
 „Wichtigkeit für ein Land, das jährlich über 500.000 Malter Getraide  
 „aus dem Auslande beziehe und mit schwerem Gelde aufwiegen müsse,  
 „und welches in den jüngsten Tagen der Noth der Gefahr preisgegeben  
 „gewesen sei, von den fremden Kornmärkten geradezu ausgeschlossen zu  
 „werden. Man habe noch von andern gemeinnützigen Unternehmungen  
 „gesprochen, wie: von der Brünigstraße oder von der Wallenfesestrafte.  
 „Auch hierin müsse ein Mittel mehr erblickt werden, das geeignet sein  
 „könnte, den Verkehr zu erleichtern und zu vervielfältigen. Aber für diese  
 „und ähnliche Projekte reichen häufig die Kräfte der Kantone nicht aus,  
 „und es sei Aufgabe des Bundes, vermittelnd einzuschreiten, wie er auch  
 „in den Zwanzigerjahren berufen gewesen wäre, den Bau der für den  
 „schweizerischen Handel so wichtigen Gotthardstraße zu unterstützen, statt  
 „auf einen kleinen Kanton eine fast unerträgliche Last zu wälzen.“

(Siehe Abchied der ordentlichen Tagfagung von 1848, Verhandlungen  
 der Bundesrevision betreffend, 1847, IV. Theil, Seite 183.)

Nach dem Angehörten unterliegt es also keinem Zweifel, daß der Art. 21 der Bundesverfassung auf die Korrektion der Juragewässer anwendbar ist. Der Bund ist befugt, diese Unternehmung entweder auf seine Kosten auszuführen, oder die Ausführung derselben zu unterstützen.

Allein hierin einzig liegt die Lösung der Frage nicht. Die Schwierigkeiten, welche bei dem Unternehmen bestehen, sind nicht einzig finanzieller Art; dadurch, daß der Bund auch zu einer sehr erheblichen finanziellen Unterstützung desselben sich herbeiläßt, ist die Ausführung noch nicht gesichert, weil es an einer Verständigung zwischen den beteiligten Kantonen fehlt. Schon Jahrzehende streiten sich die Letztern theils über den Plan der Korrektion, theils über das Beitragsverhältniß zu den Kosten oder über andere Punkte, ohne die Aussicht zu einer endlichen Vereinigung gewonnen zu haben. Es muß daher, wenn das Unternehmen dem beabsichtigten Ziele zugeführt werden soll, von Seite des Bundes eine eingreifende und leitende Initiative ergriffen werden, gerade wie es seiner Zeit durch den Landammann und die Tagsatzung bei dem Linthunternehmen geschah. Bei Entwerfung und Aufnahme des Art. 21 in die Bundesverfassung hat man wirklich auch dem Bunde nicht bloß die beschränkte Theilnahme von nur finanzieller Unterstützung reserviren wollen, wie dieses aus den bereits angeführten Citaten hervorgeht, sondern man beabsichtigte unzweifelhaft, ihm eine Stellung anzuweisen, die auch andere entgegenstehende Hindernisse zu beseitigen vermöge. Als in der konstituierenden Tagsatzung der Antrag fiel, daß bei Errichtung von öffentlichen Werken, welche im Interesse eines großen Theiles der Eidgenossenschaft liegen, der Bund solche Unternehmungen nur durch Beiträge unterstützen soll, wurden die Worte „durch Beiträge“ gestrichen und der Artikel in seiner jetzigen allgemeinen Fassung angenommen. Man sah voraus, daß sich Schwierigkeiten verschiedener Art einstellen können, welche nur dann zu beseitigen seien, wenn der Bund ein maßgebendes Wort mitzusprechen habe; und ein solches mußte ihm gestattet werden, wenn man nicht hinter der Zeit der Mediationsverfassung zurückbleiben wollte, was offenbar dem Sinn und Geist der jetzigen Bundeseinrichtungen widersprechen würde.

Wir haben uns bei Entwerfung unserer Vorschläge auf den eben bezeichneten Standpunkt gestellt und uns streng inner den konstitutionellen Schranken gehalten.

Es könnte vielleicht schon jetzt die weitere Frage aufgeworfen werden, was aber dannzumal geschehen solle, wenn nicht alle beteiligten Kantone die Bedingungen annehmen und nicht alle die Einwilligung zur Ausführung des Unternehmens erteilen sollten? Es läßt sich nicht verkennen, daß sich gewisse Anhaltspunkte sowol in der Bundesverfassung selbst, als in den Verhandlungen bei Entwerfung und Einführung derselben auffinden ließen, welche auf eine Berechtigung des Bundes hindeuten, noch maßgebender zu verfügen, als wir vermalen vorschlugen.

Allein wir können um so eher die weitere Erörterung solcher Fragen übergehen, weil wir keinen Augenblick zweifeln, daß sämtliche interessirte

Kantone den jezigen Vorschlägen ihre freiwillige und freudige Zustimmung geben werden. Immerhin aber muß sich die Bundesversammlung, wenn wider Erwarten eine solche nicht erhältlich wäre, freie Hand vorbehalten, die dannzumal den Umständen angemessenen weitem Entscheidungen zu fassen.

Wir resumiren unsere Erörterungen über die Stellung, welche der Bund in der Angelegenheit der Juragewässerkorrektur einnehmen soll, in folgendem Satze:

Der Bund soll eine eingreifende und leitende Initiative nehmen und seinerseits das Mögliche zur Realisirung des Unternehmens thun, ohne aber damit den Charakter des Unternehmens und die Stellung der Kantone zu demselben und zu dem Bunde zu verrücken. Von diesem Prinzipie geleitet, schreiten wir zu den folgenden Erörterungen.

## 24. Korrektionsplan.

Die Frage über den Korrektionsplan bildet ein Haupthinderniß der Verständigung unter den Kantonen; und wenn mit der Ausführung des Unternehmens zugewartet werden soll, bis sie über diese Frage sich geeinigt haben, so bleibt der jezige Zustand wol noch lange bestehen. Wir erlauben uns, die Eigenthümlichkeiten der in Frage stehenden Pläne und die Interessen der beteiligten Kantone und Gegenden, welche dabei (scheinbar wenigstens) sich durchkreuzen, genau herauszuheben.

### Projekt von La Nicca.

Die erste Stelle nimmt das La Nicca'sche Projekt ein. Es beruht auf einer Idee, die mehrere glückliche Vorgänge für sich hat. Vor Hunderten von Jahren floß die Lüttschenen aus dem Grindelwald- und Lauterbrunnenthal bei dem heutigen Interlaken in die Aare, erhöhte durch ihr Geschiebe das Bett, hemmte immer mehr den Abfluß des Brienersees und überschwenkte häufig die ganze Ebene von Interlaken. Dem Uebel ward abgeholfen durch Ableitung der Lüttschenen in den Brienersee, wo sie seither ihr Geschiebe ablagert und wo ihre Hochwasser sich ausgleichen. Noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts floß die Rander — die Wasserrinne des ganzen Simmen- und Frutgenthales — untenher Thun in die Aare, erhöhte nicht nur durch ihr Geschiebe den Abflußkanal des Thunersees immer mehr, sondern verursachte durch ihre schnellen Hochwasser öfters bedenkliche Ueberschwemmungen in dem untern Gelände. Dem Uebel abzuhelfen ward eine mächtige Hügelkette bei Strärlingen durchbrochen und der Fluß in den Thunersee geleitet. Auf diese beiden Beispiele, welche vom glänzendsten und nachhaltigsten Erfolge gekrönt waren, berief sich im Jahr 1784 der bernische Ingenieur Lanz, als er in seinem Gutachten über die Linthkorrektur in erster Linie die Ableitung der Glarnerlinth in den Wallensee vorschlug, ein Vorschlag, der nach langen fruchtlosen Kon-

ferenzen und Kämpfen zwischen den beteiligten Kantonen durch die Dazwischenkunft der Tagsatzung endlich seine Ausführung erhielt. Der Erfolg war auch hier glänzend und übertraf alle Vorausberechnungen weit. Auf dem nämlichen Gedanken beruht nun die von La Nicca vorgeschlagene Ableitung der Aare in den Bielersee, dieser Grundidee seines Korrektionssystems für die Juragewässer.

Vom rein technischen Standpunkte aus wird der La Nicca'sche Plan von keiner Seite angefochten. Alle Ingenieure, die berufen waren, ihn zu prüfen, erklären ihn unbedingt als den rationellsten, der den sichersten und nachhaltigsten Erfolg gewähre. Auch die vom Bundesrathe berufenen Experten sagen in ihrem Berichte ausdrücklich, daß sie den Plan La Nicca's als den rationellen, das Uebel gründlich hebenden, anerkennen, und daß die ihnen zur Prüfung unterlegten Bedenken sämmtlich, mit Ausnahme der Abschleppungsfrage, unbegründet seien; und in der That muß es auch dem Laien einleuchten, daß mit der Ableitung der Aare in den Bielersee Vortheile erreicht werden, die bei keinem andern Korrektionssysteme erhältlich sind.

Vorerst wird die Geschiebsfrage glücklich gelöst; denn wenn auch die Ingenieure über den Grad der Gefährlichkeit der Geschiebe, welche die Aare führt, aus einander gehen, so anerkennen sie doch alle, von Tulla an bis zu den Bundesexperten, daß eine Geschiebsführung bestehe und daß nach erfolgter beschränkter Korrektion in dem untern Stromgebiete, bei der Vereinigung von Aare und Zihl, Ablagerungen stattfinden würden.

Ferner gleichen die Hochwasser der Aare in dem See sich aus, und es wird dadurch die Haupteinwendung beseitigt, welche die untern Gegenden, von Büren abwärts bis in den Kanton Aargau gegen das beschränktere Projekt der Bundesexperten erheben. Wirklich ist nicht zu läugnen, daß wenn die Aare von Aarberg abwärts, mit Durchschneidung der großen Krümmung im Hägni und mit Vergräberung bei Arch und Leußligen, gerade gelegt wird, die Hochwasser nicht bloß einige Stunden schneller das untere Flußgebiet erreichen und mit den Hochwassern der Emme viel näher zusammentreffen, sondern daß die Wassermasse, die zu gleicher Zeit unten eintrifft, erheblich größer als bisher sein muß, weil eine Vertheilung derselben auf die weiten Ueberschwemmungsflächen zwischen Aarberg und Solothurn nicht mehr stattfindet. Diesem gegenüber bringt die Korrektion nach dem Plane von La Nicca dem untern Flußgebiete die sehr erhebliche Verbesserung, daß der künftige Hochwasserstand der Aare nicht nur nicht höher, sondern bedeutend niedriger als bisher stehen wird, und hierin liegt eine Hauptbedingung der Zustimmung zu der Korrektion von Seite der untern Gegenden und Kantone.

Weiter wird bei dem großen Plane die Tieferlegung der Seen in einem höhern Grade erreicht, als bei dem modifizirten Projekte. Die Bundesexperten selbst erklären, daß die Korrektion nach ihrem Projekte unmöglich auf den gleichen Erfolg wie das große Projekt Anspruch mache. „Bei diesem letztern beabsichtigte man den Bielersee um 7 Fuß zu senken

„und nahm an, daß die damit entstehende Verminderung des Falles vom See bis Büren durch den Druck der Wassermasse der vereinigten Aare und Zihl werde ersetzt werden. Bei der Partialkorrektion hingegen muß „nur der Seeabfluß durch die Zihl abgeleitet werden, und diese geringe Wassermasse bedarf für ihre Ableitung mehr Gefäll als jene viel größere Wassermasse; ferner muß der Rückstauung der Aare bei Staad durch ein „gehöriges Gefäll der Zihl entgegen gewirkt werden, und endlich erfordert „die Dekonomie, die Sohle des Zihlkanals nicht allzutief zu halten.“ Deshalb nehmen die Bundesexperten an, werde nach ihrem Projekte nur eine Seesenkung von 4–5 Fuß stattfinden. Durch eine größere Seesenkung wird aber der Zweck der Entsumpfung des großen Mooses und der Broye- und Orbe-Möser vollständiger erreicht, und hierin sollte demnach, dünkt es uns, ein Motiv der Zustimmung für die obern Kantone liegen.

Endlich wird durch die Korrektion nach La Ricca die Schifffahrt mehr erleichtert als nach dem beschränktern Projekte. Die vereinigte Aare und Zihl wird von Nidau bis Solothurn ein gleichmäßiges Gefäll von 0,14 pro mille erhalten; die Wassertiefe wird auch bei dem kleinsten Wasserstande hinreichen für jede Art von Schiffen; die Ufer liegen weiter aus einander und sind demnach weniger Angriffen ausgesetzt; die obere Zihl und die untere Broye werden das gleiche Gefäll von 0,14 ‰ erhalten, und auch hier wird die Wassertiefe stets hinreichend sein. Und daß die Schifffahrt zwischen Solothurn und Yferten und nach Murten auch nach einer allfälligen Erstellung der Seeuferisenbahn fortwährend eine sehr erhebliche Bedeutung behalten wird, werden wir weiter unten nachweisen.

Einer Einwendung, die gegen den großen Plan erhoben wird und darin besteht, daß der Wasserstand des Vierlersees allzugroßen Schwankungen unterworfen sein werde, trägt La Ricca in seinem zweiten Berichte durch den Vorschlag Rechnung, bei Arberg, nach dem alten Aarebett hin, ein Ueberfallwehr und überdies noch eine Anzahl Schleußen anzubringen, damit nöthigenfalls ein Theil der Hochwasser in das alte Aarebett geleitet werden kann und nach dem Vierlersee nie mehr als eine bestimmte Wassermasse abfließt. Auch hiedurch verschwinden jedoch alle Befürchtungen noch nicht, so daß in der neuesten Zeit bernische Ingenieure sich bewogen fanden, die weiter gehenden Vorschläge einer eigentlichen Theilung der Aare bei Arberg zu machen, ein Projekt, das wir später berühren. Noch einige andere Bedenken herrschen bei Anwohnern der Gewässer, die wir der Vollständigkeit wegen anführen. Durch die Ableitung der Aare in den Vierlersee und die hiedurch veranlaßte zeitweise Rückströmung des letztern in den Neuenburgersee werde die Temperatur der Seen und dadurch das Klima überhaupt zum Nachtheile des Weinbaues kälter. Hiegegen braucht aber bloß erinnert zu werden, daß in der gleichzeitigen Austrocknung der weiten Möser viel stärkere Elemente für Milderung des Klimas liegen werden, und daß übrigens das nahe liegende Beispiel des Einflusses der Rhone in den Genfersee, die doch unmittelbar von den Gletschern kommt, hinreichend beweist, wie wenig begründet die ausgesprochene Befürchtung ist. Ferner

werden, sagt man, durch eine zu starke Senkung der Seen viele Ufermauern und Gebäudeeinstürze zu besorgen sein. Dieses Bedenken wird aber wesentlich geschwächt durch die unbestrittene Thatsache, daß in frühern Zeiten die Seen annähernd auf dem nun neuerdings herbeizuführenden niedrigen Stande waren und daß, besonders an der nördlichen Seite der Seen, wo die meisten Gebäude und Mauern stehen, die Ufer fast durchgehends auf festem Felsen ruhen. Endlich sei durch eine größere Seesenkung eine allzu große Austrocknung der Mäser zu besorgen, die sie zur Kultur fast untauglich machen. Solche Bedenken machen sich aber fast bei allen Entsumpfungsarbeiten geltend; denn auch an der Linth bestand die Haupteinwendung darin, es werde keine Streue und Fische mehr wachsen. Daß sie unbegründet sind, beweisen neben diesem letztern Beispiele namentlich viele Moosentsumpfungen, die in neuerer Zeit im Kanton Bern vorgenommen werden.

So übereinstimmend der La Nicca'sche Plan vom technischen Standpunkte aus beurtheilt wird, so sehr gehen dagegen die Techniker auseinander in Beziehung auf die Kostenfrage. La Nicca selbst veranschlagt in seinem zweiten vervollständigten Berichte die Kosten auf Fr. 5,936,329. 30 alte Währung oder neue Währung . . . . . " 8,603,375. —

Die Experten, welche berufen wurden, seine Kostenanschläge zu prüfen, nämlich die Herren Funk, Gatschet, Kocher, Merian, Perrier-Landeret und Zetter, setzen die Summe auf a. Fr. 6,338,018. 30 oder

" 9,185,533. —

In seiner neuesten Erwiderung auf die Berichte der eidg. Experten veranschlagt La Nicca die Kosten, unter Weglassung des frühern Zuschlags von 10 %, auf

" 9,096,595. —

Von anderer Seite wird die Kostensumme weit höher berechnet. Einzelne bernische Ingenieure schlagen sie auf Fr. 18,400,000 an; Zehnder und Gottstadt auf 19, Kutter auf 23 Millionen Franken. Die Bundesexperten selbst sprechen sich in Zahlen nicht aus, sondern bemerken bloß, daß, weil die Abschleppung nicht anwendbar sei, die Kosten sich außerordentlich vermehren müssen.

Diese enorme Abweichung hat ihre hauptsächlichste Ursache in der verschiedenen Beurtheilung der Abschleppungsfrage.

Die zu bewegende Erdmasse für Erstellung der Kanäle, wie sie La Nicca vorschlägt, beläuft sich auf circa . . . . . Kubikfuß 590,000,000

Davon bräuchten nach der Ansicht von La Nicca von Hand oder durch Baggerung ausgehoben zu werden nur circa

" 155,000,000

und durch Abschleppung können weggebracht werden die übrigen . . . . .

" 435,000,000

Muß dagegen diese letztere Masse ebenfalls ausgegraben oder ausgebagert werden, wie es von anderer Seite behauptet wird, so begründet dieß nach den von La Nicca selbst angenommenen Einheitspreisen (circa 2 Cent. per Kubikfuß) allein schon eine Kostenvermehrung von nicht weniger

als Fr. 8,700,000. Es liegt auf der Hand, daß von dieser Frage das Schicksal des La Nicca'schen Planes wesentlich abhängt.

Beide Ansichten in dieser Frage sind durch Autoritäten vertreten. Auf der einen Seite steht La Nicca mit einer Reihe von Technikern, welche seine Vorschläge geprüft haben, und auch Tulla, der schon für seinen neuen Zählkanal die Abschleemmung anwendbar hielt; auf der andern Seite stehen besonders die drei eidgenössischen Experten, und früher gegenüber der Ansicht von Tulla, Oberst Hegner.

Bei dieser Sachlage ist es unmöglich, diese Frage, welche so zu sagen die Entscheidung zwischen dem großen und kleinen Projekt in sich schließt, schon jetzt als geschlossen zu erklären. Es müssen für die Entscheidung noch weitere Anhaltspunkte gesammelt werden.

Eine andere, wenn auch viel minder wichtige Abweichung in dem Kostenanschlage liegt in den Ansätzen der Einheitspreise. La Nicca setzt z. B. die Kosten für Ausgrabung auf circa 2 Centimen per Kubikfuß; die Bundesexperten berechnen bei ihrem Projekte  $2\frac{1}{2}$  Centimen; ferner setzt La Nicca keine Kosten an für die Korrektion und den Einbau des Aarebettes zwischen Aarberg und Büren, obgleich nach seinem zweiten Berichte dieses Bett für Hochwasser offen behalten werden soll. Endlich sind auch seine Ansätze für Expropriationen geringer, als Andere sie berechnen. Alle diese Punkte geben zwar, wenn einmal die Abschleemmungsfrage entschieden ist, keinen Ausschlag; allein sie begründen wenigstens eine nochmalige genaue Prüfung der La Nicca'schen Kostenberechnung überhaupt.

#### Projekt der Bundesexperten.

Nicht technische, sondern finanzielle Zweifel gegen das Projekt von La Nicca veranlaßten den Auftrag der Konferenz vom 6. April 1854 an die Bundesexperten, zu untersuchen, ob nicht eine beschränktere, mit weniger Kosten verbundene Korrektion möglich sei, wodurch der Zweck annähernd erreicht und zugleich der spätern Ausführung des großen Planes nicht vorgegriffen würde. In den Augen der Konferenz war das Projekt von La Nicca immerhin das rationelleste, und offenbar nur die Scheu vor den Kosten hielt sie ab, an demselben festzuhalten. Befremden muß es deshalb, daß sie für die Bundesexperten nicht vor Allem den Auftrag veranlaßte, wie hoch wirklich die Kosten des La Nicca'schen Planes sich belaufen und ob die enormen Ansätze von Zehnder und Rutter, welche der Konferenz vorlagen, wirklich begründet seien?

Die Bundesexperten erklären schon in ihrem ersten Berichte von vorn herein, eine beschränktere Korrektion, ohne dem Plan von La Nicca in keiner Weise vorzugreifen, sei nicht möglich und beziehen dies vorzüglich auf die Aarekorrektion von Aarberg bis Büren, die nach dem großen Projekte zu einem guten Theile überflüssig wird. Im zweiten Berichte giengen sie von dem Gesichtspunkte, der großen Korrektion nicht vorzugreifen, noch weiter ab, indem sie eine wesentliche Vertiefung der Aare ober- und unter-

halb Solothurn, im Kostenbelaufe von Fr. 1,775,000 vorschlagen, die für den großen Plan ebenfalls nicht nöthig wird. Dadurch wird der Standpunkt, von dem aus die bundesrätliche Expertise anfänglich angeordnet wurde, so zu sagen ganz aufgegeben, und es handelt sich nach den Vorschlägen der Experten nun eigentlich nicht mehr darum, das beschränktere Projekt als bloßen Vorläufer oder als ersten Abschnitt der ganzen Korrektur zu betrachten, sondern es fallen die beiden Projekte als Gegenätze in Betracht.

Die technischen Bedenken, die gegen das Projekt der Bundesexperten erhoben werden, bestehen nun gerade im Mangel derjenigen Vorzüge, welche oben an dem Plane La Nicca hervorgehoben wurden, nämlich die Geschiebsgefahr werde nicht beseitigt und die Korrektur sei also nicht eine nachhaltige; die untern Gegenden seien einem schnellern und größern Zuflüssen der Hochwasser ausgesetzt; die Entfengung der Seen werde nur in beschränktem Grade erreicht und die Schifffahrt weniger gesichert. Das große Gewicht dieser Bedenken ist nicht zu bestreiten; einige davon geben die Bundesexperten in ihren bisherigen Berichten selbst zu; über andere haben sie sich noch auszusprechen, indem ihnen die darüber erschienene Kritik von La Nicca und das Memorial der Regierung von Aargau zur Erwiderung zugewiesen ward.

Die Kostenberechnung der Bundesexperten wird in ähnlicher Weise angefochten, wie diejenige für den großen Plan. La Nicca selbst behauptet, die Kosten werden statt nur auf Fr. 6,525,000, wie die Experten annehmen, auf Fr. 9,417,000 zu stehen kommen, und begründet dieß wesentlich damit, daß die auch bei dem kleinen Projekte nöthigen Durchstiche bei Arsch und Leuzligen, wofür die Experten nichts in Anschlag bringen, Fr. 1,000,000, die Korrektur der Aare von Arberg bis Hagni, die im Kostenanschlag nicht begriffen, bei Fr. 900,000 kosten werde. Die Einheitspreise für die Felsprengung unter Wasser unterhalb Solothurn und die Ansätze für Uferversicherungen an der obern Zihl und untern Broye seien zu niedrig gehalten. Wenn wir nun auch der Ansicht beipflichten, daß der Kostenanschlag der Bundesexperten in mehreren Beziehungen unvollständig sei und die wirklichen Kosten wohl bis auf die von La Nicca behauptete Summe ansteigen dürften, so finden wir dagegen seine fernere Behauptung zu gewagt, daß die Kosten des kleinen Planes sogar um Fr. 421,000 höher zu stehen kommen, als diejenigen des großen. Die wegzuschaffende Erdmasse bei dem kleinen Plane beträgt nur 151 Millionen Kubikfuß, bei dem großen dagegen 590 Millionen. Auch im Falle der günstigsten Wirkung der Abschleppung müssen also die Kosten des letztern höher zu stehen kommen. Ueber die Ausstellungen an dem Kostenanschlag haben sich übrigens die Experten ebenfalls noch auszusprechen, da ihnen die Bemerkungen von La Nicca zugewiesen wurden. Auch diese Frage kann demnach noch nicht als geschlossen betrachtet werden.

### Theilungsprojekt.

Mangel an Vertrauen in den Erfolg des kleinen Projektes einerseits und Besorgnisse über zu große Kosten und einzelne nachtheilige Folgen des La Nicca'schen Projekts andererseits haben zu einem vermittelnden Vorschlage geführt, dessen Keim bereits in dem zweiten Berichte und Antrage von La Nicca niedergelegt ward und darin besteht, die Aare bei Aarberg zu theilen. Die Profile von La Nicca für den Aarberg-Hagnek- und Nidau-Büren-Kanal wurden von ihm für die Aufnahme der größten Hochwasser berechnet. Um nun diese Profile reduzieren und gleichzeitig den fernern Zweck erreichen zu können, zu große Schwankungen des Seezustandes zu vermeiden, ward zuerst von den bernischen Ingenieurs Rode und Wehren der Vorschlag gebracht und näher ausgearbeitet, die Aare bei Aarberg in der Weise zu theilen, daß gleichsam je nur der normale Fluß nach dem Bielersee zugeleitet und bei eigentlichen Hochwassern ein großer Theil durch das alte zu corrigirende Bett von Aarberg nach Büren abfließt, wobei die Theilungssohle zu Aarberg so gehalten werden soll, daß die Geschiebe durch den Aarberg-Hagnekkanal in den Bielersee sich werfen. Von Nidau bis Büren würde die Richtung des bisherigen Flußbettes so viel wie unglücklich beibehalten, und nur die stärkern Krümmungen durchschnitten.

Mit diesem Projekte, sofern es technisch begründet ist, würden allerdings zwei erhebliche Vortheile erreicht. Weil die Hochwasser der Aare nicht sämmtlich in den Bielersee geworfen würden, wäre dieser letztere viel weniger Schwankungen unterworfen, und die Tieserlegung des Wasserstandes eine viel konstantere; ferner könnten allerdings den Profilen des Aarberg-Hagnek- und Nidau-Bürenkanals geringere Dimensionen gegeben werden, wodurch die zu bewegenden Erdmassen nicht unbedeutend vermindert würden. Bei den Hochwassern der Aare würde eine angemessene Vertheilung stattfinden und die untern Gebiete immerhin wesentlich erleichtert werden; denn während ein Theil direkt über Aarberg-Büren abfließen und schnell das untere Flußgebiet erreichen würde, flöße der andere Theil in den Bielersee, so daß in den untern Gebieten die Hochwasser der Aare stets nur successiv eintreffen würden.

Auf der andern Seite herrscht besonders das Bedenken gegen diesen Plan, daß bei der vorgeschlagenen Flußtheilung zu Aarberg die Geschiebe nicht vollständig nach dem Bielersee geführt werden, sondern ein Theil immerhin das alte Aarebett hinunterfließen, folglich ähnliche Nachtheile herbeiführen werde, wie das kleine Projekt.

Was die Kosten dieses Projektes betrifft, so wurden dieselben von den Herren Rode und Wehren anfänglich zu Fr. 11,000,000, nach einer stattgefundenen Verathung mit andern bernischen Ingenieuren aber zu Fr. 12,128,000 angeschlagen, worin 10 % für Unvorhergesehenes begriffen sind. Vergleichungsweise berechnen die Herren Rode und Wehren die Kosten für das Projekt La Nicca auf Fr. 18,400,000, und für dasjenige der Bundesexperten auf Fr. 11,500,000. Bemerkenswerth bei den Kostenanschlägen

der bernischen Ingenieure ist immerhin die Thatsache, daß sie die Einheitspreise für die Erdbewegung im Durchschnitt nicht unerheblich niedriger anschlagen als La Nicca und die Bundesexperten, was deßhalb Beachtung verdient, weil diese bernischen Techniker mit den Lokalverhältnissen und lokalen Arbeitspreisen ungewisselhaft am besten vertraut sind.

Die Regierung von Bern wies in ihrer Denkschrift vom 12. Juli 1856 bereits auf die Korrektio n nach diesem Theilungsprojekt hin, und theilte seitdem auch die Ergebnisse der damals in Aussicht gestellten nähern technischen und finanziellen Untersuchung mit, wie wir sie so eben summarisch herausgehoben haben. Wie die Akten liegen, kann jedoch auch hier die Frage noch nicht als hinreichend aufgeklärt angesehen werden.

Die oben geschilderten drei Projekte, das La Nicca'sche, das der Bundesexperten- und das sog. Theilungsprojekt, sind diejenigen, welche bei gegenwärtiger Aktenlage in Frage stehen. Ueber keines dieser Projekte kann aber jetzt schon ein definitiver Entscheid gefaßt werden; über das La Nicca'sche Projekt nicht, weil eine Kardinalfrage des Kostenpunkts, die Abschle mung, noch nicht hinreichend aufgeklärt ist; über das Projekt der Bundesexperten nicht, weil die aufgeworfenen technischen Zweifel und die Einwendungen gegen den Kostenanschlag noch nicht beseitigt sind, und endlich über das Theilungsprojekt nicht, weil hier die Anregung überhaupt noch zu neu ist und einläßliche Prüfungen deßselben noch nicht stattgefunden haben.

Bei dieser Sachlage drücken wir nun bezüglich auf die Frage des Korrektio nsplanes unsere Ansicht in folgenden Sätzen aus:

1. Der Bund bestimmt in letzter Linie den Plan für die Jurage wässerkorrektio n. Es ist dieß nöthig, um die Ausführung des Unternehmens zu ermöglichen, da eine Verständigung der Kantone hierüber nicht vorauszu sehen ist. Daß der Bund hiezu kompetent sei, ward in dem vorigen Abschnitte nachgewiesen.

2. Um über den Plan definitiv zu entscheiden, hat noch eine Bevollständigung der Untersuchung stattzufinden.

Der Plan von La Nicca erscheint in technischer Beziehung zwar jetzt schon als hinreichend begründet. Allein über die finanziellen Bedenken sind noch Aufklärungen nöthig. Zu diesem Ende sind insbesondere bestimmtere Anhaltspunkte zu sammeln zur Entscheidung der Abschle mungsfrage, namentlich in folgender Weise:

- a. Zurathziehung weiterer Wasserbau-Ingenieure, welchen neben der Theorie eine vielfache Erfahrung zu Gebote steht.
- b. Versuche zur Auffindung von Bauunternehmern oder Baugesellschaften, welche sich eventuell um bestimmte zu nennende Summen zur Bauausführung verpflichten. Könnten solche Unternehmer z. B. nur für den Warberg-Hagnes- und den Nidau-Bürenkanal gegen angemessene Akkordsummen gefunden werden, so wäre die Frage gelöst.
- c. Oder Versuche über die Anwendbarkeit der Abschle mungstheorie bei

solchen Kanalstrecken, die bei jedem auszuführenden Projekte nothwendig oder nützlich sind, wie dieß namentlich bei den Arch- und Leußligendurchflüssen der Fall ist. Erzeugt hier die Abschlemmung sich als wirksam, so kann auch für die übrigen Kanalarbeiten mit Vertrauen auf die Ansicht von La Ricca gebaut werden. Wirkt die Abschlemmung nicht, so kann wieder die ganze Frage als entschieden betrachtet werden und die angewendeten Kosten sind in keinem Falle verloren.

- d. Daneben hat eine Bervollständigung der La Ricca'schen Exekutionspläne, so weit dieß nöthig erscheint und eine Revision seiner Kostensätze überhaupt stattzufinden. Die von Wehren und Rodz in Zweifel gezogenen Berechnungen über die Wasserzuflüsse und die Kapazität der Abflusskanäle sind einer nochmaligen Verifikation zu unterwerfen.

Analoge Ergänzungen haben gleichzeitig bezüglich auf das Projekt der Bundesexperten stattzufinden, um in technischer und finanzieller Beziehung alle aufgeworfenen Zweifel so viel als möglich aufzuklären.

Und ebenso ist bei gleichem Anlasse die Idee des sogenannten Theilungsprojektes näher zu untersuchen, damit bei vorzunehmendem letztem Entscheide die technische und finanzielle Seite jedes der Projekte so klar und vollständig als möglich vorliege.

3. Diese Bervollständigungen der Untersuchung hat der Bund anzuordnen; denn die Kantone können sich hiezu schwerlich verständigen, theils weil sie der vielen fruchtlosen Vorarbeiten bereits müde sind, theils weil sie in der Richtung und dem Zwecke der Untersuchung aus einander gehen. Die Kosten, welche dem Bunde hiedurch erwachsen, fallen unsers Erachtens nicht in die Waagschale gegenüber dem Vortheile, daß der Bund selbst die Untersuchung leiten und deshalb um so mehr auf deren Zuverlässigkeit bauen darf.

## 25. Zur gemeinsamen Ausführung gehörende Arbeiten.

Die Frage, welche Korrektionsarbeiten in die gemeinsame Unternehmung gehören und welche dagegen den einzelnen Kantonen obliegen, ist auch einer der Punkte, über welche zwischen den Kantonen bei den vielen Unterhandlungen abweichende Ansichten obzuwalten pflegten. Waadt machte schon an der Konferenz von 1834 geltend, es sei allerdings bereit, an der Unternehmung das Seinige beizutragen; allein es sollen zu den gemeinsamen Arbeiten keine gezogen werden, die nicht zur Tiefenerlegung der Seen erforderlich sind.

Diese letztere Ansicht muß in der That auch als richtig zugegeben werden, da die Tiefenerlegung der Seen der eigentliche Zweck der Juragewässerkorrektion ist. Es fragt sich nur, welche Arbeiten zur sichern und nachhaltigen Erreichung dieses Zweckes erforderlich sind.

Unzweifelhaft gehören nun dazu allervorderst die Korrektion der Aare von Solothurn aufwärts bis Büren, so wie nicht minder die Arbeiten, welche unterhalb Solothurn als nöthig erachtet werden; ferner die Korrektion der Zihl von ihrer Vereinigung mit der Aare bis Nidau, dann die Korrektion der obern Zihl und untern Broye. Alle diese Arbeiten bilden ein zusammenhängendes Ganzes, und ohne daß sie sämmtlich ausgeführt werden, wird der Zweck nicht erreicht.

Allein diese Arbeiten für sich genügen nicht, um den Zweck nachhaltig zu sichern. Ohne gleichzeitige Korrektion der Aare oberhalb Büren würde das neue Zihlbett sofort wieder verwißt, ja seine Errichtung wäre zum Theil nicht einmal möglich. Deshalb ward von jeher die Korrektion der Aare als mit der Zuragewässerkorrektion, beziehungsweise Tieserlegung der Seen, im engsten Zusammenhange stehend betrachtet und als eine der Arbeiten angegeben, die zur nachhaltigen Erreichung des Zweckes erforderlich sind. Es ist genau der gleiche Fall, wie bei der Linthkorrektion; ohne gleichzeitige Korrektion der Glarnerlinth konnte der Wallensee auf die Dauer nicht tiefer gelegt werden.

Im Falle daher, nach dem Plane La Nicca's, die Aare in den Biesersee geleitet wird, so gehört diese Arbeit mit in das gemeinsame Unternehmen, da der Zweck davon der ist, den ungestörten Abfluß der Seen zwischen Nidau und Solothurn auf alle Zeiten zu erhalten und zugleich eine größere Seefenkung zu ermöglichen.

Im Falle der Annahme des Projektes der Bundesexperten waltet nach den neuern Konferenzverhandlungen kein Zweifel ob, daß jedenfalls die Korrektion der Aare durch das Hägni in die gemeinsame Unternehmung gehört; weiter aufwärts bis Aarberg wird dagegen angenommen, daß die Arbeiten dem Kanton Bern einzig zufallen sollen, worüber der letztere jedoch seine definitive Erklärung bis zur Erledigung der übrigen Punkte sich vorbehalten hat.

Wir sind nun der Ansicht, es falle die Entscheidung, welche Arbeiten in das gemeinsame Unternehmen gehören, mit der Bestimmung des Planes zusammen und es sei dieselbe deshalb auszulegen, bis der Plan selbst zur definitiven Genehmigung vorgelegt wird. Daß aber auch hier die Entscheidung vom Bunde auszugehen habe, ist nöthig, um das Unternehmen nicht der Gefahr auszusetzen, an Mangel des Einverständnisses der Kantone zu scheitern.

Der Grundsatz hingegen kann schon jetzt festgestellt werden, daß alle Arbeiten, welche erst auf die Tieserlegung der Seen zu folgen haben, um die Mäser zu entwässern, nicht in die Gemeinschaft gehören, sondern von dem betreffenden Kantone auszuführen sind. Dahin gehören insbesondere: die Korrektionen an der obern Broye und Orbe, die Kanäle auf dem großen Moose, die Kanäle auf den Separatmäsern von Täuffelen, Merzligen, die Korrektion der Leuzenen u. s. w. Es ist dieser Grundsatz schon deshalb nöthig, weil die Kantone Freiburg und Waadt die Korrektionen an der obern Broye und der Orbe auf ihre Rechnung bereits begonnen haben.

Diese Separatkorrekturen dürfen aber nicht ganz der Willkür der einzelnen Kantone anheimgestellt werden. Der große Aufwand, den die Gemeinschaft für die Tieserlegung der Seen macht, erheischt es, daß zur Erzielung der vollen Früchte des Unternehmens jene Separatarbeiten unverzüglich sich anschließen und so zu sagen mit der Hauptkorrektion selbst fertig werden, damit der wirklich erzielte Mehrwerth des Grund und Bodens so frühe wie möglich vor Augen trete. Ueberdies stehen diese Nebenskorrekturen in einem gewissen hydrotechnischen Zusammenhange mit dem Systeme der Hauptkorrektion, so daß es nützlich erscheint, die auszuführenden Pläne der Genehmigung der gemeinschaftlichen Behörde zu unterstellen.

## 26. Betheilungsverhältniß der Kantone an den Kosten.

Die Frage über die Kostenvertheilung bildet einen weitem Hauptstreitpunkt unter den Kantonen.

Die meisten bisherigen Verständigungsversuche giengen davon aus, die Beteiligungsscala der Kantone von vorn herein in Zahlen festzusetzen. Wir stellen die wichtigsten Vorschläge, welche gemacht wurden, zusammen.

Bei den Unterhandlungen von 1817 schlug Bern folgende Scala vor:

Bern . . . . .	51 %
Freiburg . . . . .	16 %
Waadt . . . . .	25 %
Neuenburg . . . . .	6 %

Solothurn mußte, weil es in gänzlicher Opposition mit den gemachten Anträgen stand, weggelassen werden.

In der Zentralkommission von 1847 – 1852 entstanden folgende zwei Hauptvorschläge:

Der eine Vorschlag, von Freiburg und Waadt unterstützt, gieng davon aus, die Kosten zu  $\frac{1}{10}$  auf die Eidgenossenschaft, zu  $\frac{6}{10}$  auf den Mehrwerth und zu  $\frac{3}{10}$  auf die verbesserte Schifffahrt zu verlegen.

Das Beitragsverhältniß der Kantone zu den auf den Bodenmehrwerth und die Schifffahrt verlegten Summen ward vorgeschlagen:

	Zuchart.	Per Zuchart Durchschnitt!			Total Bodenmehrweith.		Schiffahrt.		Generaltotal.	
		Fr.	Fr.	Np.	In %	Fr.	In %	Fr.	Np.	In %
Bern . .	26,987	120	3,239,459	46	62	870,000	33	4,109,459	46	53
Freiburg .	9,519	82	785,663	68	15	172,000	7	959,663	68	12
Solothurn .	2,771	137	379,615	16	7	522,000	20	901,615	16	11
Waadt . .	5,686	95	542,031	68	11	601,000	23	1,151,031	68	15
Neuenburg .	2,064	132	273,230	02	5	435,000	17	708,230	02	9
	47,027	107	5,220,000	—	100	2,610,000	100	7,830,000	—	100

Der andere Vorschlag — von Bern, Solothurn und Neuenburg verfochten — gieng davon aus, die Kosten sollen gedeckt werden:  $\frac{1}{10}$  durch die Eidgenossenschaft,  $\frac{1}{10}$  durch die Staatskassen der Kantone,  $2\frac{1}{2}/10$  durch die Schiffahrt;  $5\frac{1}{2}/10$  durch den Mehrwerth auf Grund und Boden, wobei jeder Kanton vor Allem den gewonnenen Strandboden an den Seen, die verlassenen Flußbette, und Bern besonders seine Reisgründe an der Aare zwischen Narberg und Büren an die Gemeinschaft abtreten sollte. Der Strandboden ward zu Fr. 75, die verlassenen Flußbette zu Fr. 50 und die Narreisgründe zu Fr. 300 die Zuchart angeschlagen. Die auf die Schiffahrt berechnete Summe (Fr. 100,000 jährliche Einkünfte) wurde auf die Kantone nicht verlegt, sondern direkter Bezug und Verwendung für das gemeinschaftliche Unternehmen beantragt. Dieser Vertheilungsvorschlag auf die Kantone gestaltet sich folgendermaßen:

Kantone.	Abtretung an Strand- boden, Flussbetten, Reisgrund.		Mehrwertsbeitrag auf das übrige Land.			Total. in Grund und Boden.		Beitrag der Staatskassen.	Total.	
	Zuſart.	Fr.	Zuſart.	Durch- ſchnitt. Fr.	Fr.	Fr.	Zn %	Fr.	Fr.	Zn %
Bern . .	5,709	1,132,200	22,578	85	1,919,130	3,051,330	55	300,000	3,351,330	51
Freiburg .	2,728	204,075	9,779	70	684,530	888,605	16	100,000	988,605	15
Solothurn	150	7,500	2,621	60	157,260	164,760	3	150,000	314,760	5
Vaudt .	3,432	257,400	18,965	55	1,043,075	1,300,475	23	250,000	1,550,475	24
Neuenburg	726	53,025	1,338	65	86,970	139,995	3	200,000	339,995	5
	12,745	1,654,200	55,279	—	3,990,965	5,545,165	100	1,000,000	6,545,165	100

Hiebei sind die Kanalarbeiten auf dem großen Moose mit Fr. 239,815 zu den gemeinschaftlichen Arbeiten gezählt, während dieß bei dem vorhergehenden Vorschlage nicht der Fall ist. Weder der eine noch der andere dieser Vorschläge sieht den Fall von Mehrkosten vor.

Der Vorschlag, welcher an den Konferenzen von 1854 aufgestellt ward, geht dahin: Der Bund soll  $\frac{1}{4}$  beitragen und die übrigen  $\frac{3}{4}$  von den Kantonen in folgendem Verhältnisse gedeckt werden, die Minimalsumme zu  $4\frac{1}{2}$  Millionen Franken angenommen:

Bern . . . .	Fr. 2,500,000 =	55 $\frac{25}{45}$ 0/0
Freiburg . . . .	" 800,000 =	17 $\frac{85}{45}$ 0/0
Solothurn . . . .	" 600,000 =	13 $\frac{15}{45}$ 0/0
Baadt . . . .	" 400,000 =	8 $\frac{40}{45}$ 0/0
Neuenburg . . . .	" 200,000 =	4 $\frac{20}{45}$ 0/0

Fr. 4,500,000      100

Dabei soll Bern die Aarekorrektur von Aarberg bis Dozigen auf eigene Rechnung ausführen. Allfällige Mehrkosten seien in gleichem Verhältnisse zu vertheilen. Kein Kanton stimmte jedoch diesem Vorschlage definitiv bei. Einzelne Abordnungen verwahrten sich bestimmt dagegen, oder versprachen bloß zu berichten.

Wie in dem Streite über den Korrektionsplan der Knotenpunkt in der Abschleppungsfrage liegt, so bildet hier die Frage über den Umfang des beteiligten Gebietes den Schwerpunkt des Streites.

Freiburg und Baadt sind der Ansicht, die Mäser an der obern Broye und an der Orbe gehören nicht in den Perimeter, weil sie zum größten Theile ohne Lieferlegung der Seen entsumpft werden können. Dieß einzig macht eine Differenz von etwa 20,000 Zucharten aus.

Bern macht eventuell geltend, wenn die genannten Mäser nicht zum Entsumpfungsgebiete gezogen werden, so gehöre der obere Theil des großen Mooßes von 6000—7000 Zucharten auch nicht dazu, weil diese so gut ohne Senkung der Seen entsumpft werden können, als jene Mäser; ferner auch nicht die Fläche zwischen Aarberg und Dozigen von circa 5000 Zucharten, weil die Aarekorrektur auf dieser Strecke ihm allein überlassen werden wolle.

Von circa 67,000 Zucharten, wie die Ingenieure der Zentralkommission von 1848—1850 das Entsumpfungsgebiet berechnet haben, würden nach diesen Theorien bloß 47,000, eventuell nur etwa 35,000 in Berechnung fallen.

Bei solchen Ansichten steht eine Verständigung der Kantone nicht zu erwarten. Jeder sucht seinen Nutzen an dem Unternehmen zu verdeden und so niedrig zu schätzen wie möglich. Die Verantwortlichkeit der Kantonalbehörden vor der beteiligten Bevölkerung erscheint auch zu groß, um den Abschluß leicht zu machen.

Wir sind deshalb der Ansicht, es müsse zur Ermittlung der Beitragscala ein anderes Verfahren eingeschlagen werden. Alle Kantone sind grundsätzlich darüber einig, daß die Kosten im Verhältnisse des Nutzens getragen werden sollen, den Jeder von dem Unternehmen hat. Da die beteiligten Kantone selbst über die Größe dieses Nutzens sich nicht vereinigen können, so sollen sie sich dem Urtheile und der Schätzung einer unparteiischen Behörde unterwerfen.

Dieses Verfahren ist das einzig gerechte, da es ein Prinzip zum Grunde hat, dessen Richtigkeit von Niemand bestritten werden kann, und auf diesem Wege einzig auch eine gerechte Grundlage für das Betheilungsverhältniß des Bundes an den Kosten des Unternehmens gewonnen wird. Dasselbe ist ferner das einzig praktische, da es allein den Streit zu einem Ziele zu führen geeignet ist. Bei der Linthkorrektion wurde der gleiche Weg eingeschlagen; auch dort ward nicht zum Voraus die Beitragscala der verschiedenen beteiligten Kantone festgesetzt, sondern eine Schätzungskommission bestellt, welche die Umfangsgränzen des beteiligten Landes zu bestimmen und den gewonnenen Mehrwerth zu schätzen hatte. Endlich schützt einzig dieses Verfahren die kantonalen Behörden vor der Verantwortlichkeit gegen die beteiligten Bevölkerungen und gewährt zugleich die meiste Garantie für eine wirklich gerechte Vertheilung der Last. Ohnehin müßten bei einer Vorausbestimmung der Beitragscala die einzelnen Kantone eine Schätzung des Mehrwerths anordnen, um die Verlegung eines angemessenen Kostenanteils auf die einzelnen Grundeigentümer durchzuführen. Das beantragte Verfahren enthebt jeden Kanton von dieser Operation.

Der Nutzen, welcher in Betracht zu ziehen ist, besteht in dem zu gewinnenden Mehrwerth an Grund und Boden. Es werden zwar noch andere Vortheile genannt, welche durch die Korrektion erreicht werden, besonders die Verbesserung des sanitarischen Zustandes und die Erleichterung der Schifffahrt. Allein die Verbesserung des Zustandes von Grund und Boden bildet den Hauptzweck des Unternehmens. Dieser Gewinn einzig kann einer Geldschätzung unterworfen werden; und nur diese Basis führt zu einer wirklich billigen Repartition der Kosten. Es stellt sich zwar das Interessenverhältniß an der Schifffahrt für die einzelnen Kantone nicht in gleicher Weise dar, wie in Bezug auf den Mehrwerth an Grund und Boden. Bern z. B. ist an dem Bodengewinn wol um mehr als 50 % beteiligt, an der Schifffahrt dagegen kaum um 25 %, weil die Verbesserung der Schifffahrt allen Kantonen in fast gleichem Grade zu gut kommt. Analog verhält es sich mit der Verbesserung der sanitarischen und klimatischen Verhältnisse. Die Austrofnung der weiten Moosflächen an den drei Seen kommt in dieser Beziehung besonders in den Kantonen Neuenburg, Waadt und Freiburg einer weit ausgedehntern Gegend und erheblich zahlreichern Bevölkerung zu gut, als diese Kantone verhältnißmäßig an direktem Mehrwerthsgewinn beteiligt sind. Gerade hiedurch wird aber dem nicht ganz unbegründeten Gefühle Rechnung

getragen, daß der Kanton Bern als der an dem Unternehmen am meisten Beteiligte auch einen möglichst starken Theil der Last auf sich zu nehmen habe, einem Gefühle, dem dieser Kanton selbst nach der bisher bewiesenen Besinnung in der Frage nicht zu widerstreben scheint.

Die Schätzung hat die Ermittlung und Feststellung der Umfangsgränzen des beteiligten Gebietes und des Mehrwerthes, welcher auf jedes innerhalb diesem Gebiete liegende Grundstück fällt, gleichzeitig zum Gegenstande. Dieselbe wird von gewissen allgemeinen Grundsätzen ausgehen, z. B. von der Höhenlage über den Seen, der innern Bodenbeschaffenheit, den Vegetationsverhältnissen u. s. w., und in dieser Beziehung voraussichtlich zunächst zu einer Abtheilung in Zonen, Klassen oder Kategorien gelangen. Der Uebergang von dem meistbetheiligten Boden zu dem unbetheiligten Gebiete wird meist ein ganz allmählicher sein und die entfernteste Klasse vielleicht nur um ein Minimum belegt werden. Nach Feststellung der allgemeinen Uebersicht und der allgemeinen Regeln wird zur parzellenweisen Schätzung von Gemeinde zu Gemeinde geschritten; alles, was bei dem jetzigen Gewässerzustande einen Schaden leidet, dem durch die Korrektion abgeholfen wird, unterliegt der Schätzung: Gebäude, Mauern, Brücken, gleichwie die offenen Grundstücke.

Bei dem Einthununternehmen wurde vor der Ausführung nur der Werth des beteiligten Eigenthums in seinem damaligen Zustande und erst nach der Vollendung des Werkes der gewonnene Mehrwerth geschätzt. Es gieng deshalb ein Zeitraum von mehr als 20 Jahren vorüber; bevor die Einzahlungen der Eigenthümer beginnen konnten, was für die Liquidation des Unternehmens ein großer Uebelstand war.

Deßhalb schlagen wir hier ein etwas abweichendes Verfahren vor. Eine Schätzung soll vor der Ausführung des Unternehmens stattfinden und zum Zwecke haben, den Werth im jetzigen Zustande, so wie den Mehrwerth, den das Grundstück durch die Unternehmung voraussichtlich gewinnen wird, zu konstatiren. Bei dieser Schätzung ist davon auszugehen, daß die Korrektion bezüglich auf Verhütung von Ueberschwemmungen und die Entsumpfung der Ländereien denjenigen Effekt vollständig haben werde, der nach den genehmigten Exekutionsplänen vorausberechnet wird. Die Schätzung beginnt im untern Korrektionsgebiete, wo die Exekutionsarbeiten ebenfalls anfangen, und wird über das ganze Gebiet successive durchgeführt. Nach Vollendung des Unternehmens wird die Mehrwerthschätzung einer Revision unterstellt, um dieselbe mit dem wirklich eingetretenen Effekte der Korrektion zu vergleichen und in Uebereinstimmung zu bringen. Um diesen Effekt sicher zu beobachten, hat die zweite Schätzung erst nach einem gewissen Zeitablauf und nachdem der neue Gewässerzustand seine normale Gestalt gewonnen haben wird, stattzufinden.

Dieses Schätzungsverfahren, welches in neuerer Zeit bei einzelnen Korrekturen und Entsumpfungen im Kanton Bern angewendet wird, bietet den sehr bedeutenden Vortheil dar, daß ein frühzeitiger Beginn der Einzahlungen von Seite der Grundeigenthümer ermöglicht wird. Schon die erste

oder provisorische Mehrwerthschätzung kann nämlich als Grundlage für diese Einzahlungen benutzt werden. Sowie auf einzelnen Strecken die Korrektion zu wirken beginnt, können die Grundeigenthümer zu jährlichen Einzahlungen auf Rechnung der Mehrwerthschätzung angehalten werden. Dadurch wird nicht nur der Zins des Baukapitals während der Bauzeit erheblich vermindert, sondern es findet zugleich eine gerechte Ausgleichung für das frühere und spätere Anhandnehmen der Arbeiten in den verschiedenen Kantonen statt. Dafür, daß in Solothurn die Arbeiten am ersten begonnen werden, haben die dortigen Eigenthümer auch am frühesten mit den Einzahlungen anzufangen. Stellt später die revidirte Schätzung ein anderes Verhältniß für den einzelnen Eigenthümer heraus, so findet einfach die Berichtigung seiner Rechnung statt.

Zur Vermehrung der Garantie für die Eigenthümer, die Gemeinden und beteiligten Kantone sind sowol die erste wie die zweite Schätzung, so wie sie je für eine Gemeinde oder für einen bestimmten Bezirk abgeschlossen ist, öffentlich aufzulegen, um Gelegenheit zu Einsprachen und Berichtigungen zu geben. Die Schätzungskommission, welcher obige Funktionen übertragen werden, wird von dem Bundesgerichte gewählt.

Der nach diesen Grundsätzen ausgemittelte Mehrwerth, den jeder Kanton gewinnt, bildet zwischen ihnen den Maßstab für den Beitrag zu den Kosten.

Jeder Kanton besorgt den Bezug der Einzahlungen von den Grundeigenthümern seines Gebietes und haftet der Gemeinschaft für die richtige Ablieferung. Es wird den einzelnen Kantonen überlassen, welche Bestimmungen für die Sicherheit der Einzahlungen gegen die Einzelnen sie treffen; insbesondere, ob sie die Grundstücke hypothekarisch haftbar erklären wollen.

Jedem Kanton bleibt ferner anheimgestellt, in wiefern er einen Theil der für den Mehrwerth des Bodens zu leistenden Zahlungen allfällig auf die Staatskasse übernehmen oder dem Eigenthümer die ganze Last überlassen will. Ebenso, ob der Kanton für Tragung des auf ihn fallenden Kostenanteils allfällig noch andere Faktoren beizuziehen für gut findet, wie z. B. einzelne durch Verbesserung der Schifffahrt besonders begünstigte Ortschaften, Gemeinden und Korporationen, oder das im beteiligten Gebiete liegende Vermögen und Einkommen überhaupt.

Wenn die Kosten die Gesamtsumme des gewonnenen Mehrwerths übersteigen, so wird der Mehrbetrag von den Kantonen in dem gleichen Verhältniß getragen, vorbehalten die Mitbeteiligung des Bundes, von der in dem nachfolgenden Abschnitte gesprochen wird. Man könnte zwar versucht sein, wenigstens für diesen Fall zum Voraus das Repartitionsverhältniß in Zahlen auszudrücken. Darüber würde jedoch unter den Kantonen wieder der nämliche Streit beginnen wie bisher, und wenn ein Dritter, der Bund, zu entscheiden berufen ist, so findet er keinen zuverlässigern und gerechtern Anhaltspunkt, als denjenigen der Mehrwerthschätzung. Wenn der Kanton Bern an dem gewonnenen Mehrwerth um 55 % beteiligt ist, so soll er an den Mehr-

kosten ebenfalls mit 55 % partizipiren; und wenn der Kanton Neuenburg nur für 6 % interessiert ist, so soll er an die Mehrkosten auch nur im Verhältnisse von 6 % beitragen. So einzig wird Niemand sich verletz finden und die Repartition ohne Schwierigkeit durchzuführen sein.

Wir haben zum Schlusse dieses Abschnittes noch einige Punkte besonders zu berühren, um keine Mißverständnisse oder Zweifel zurück zu lassen. In bisherigen Vorschlägen wurde die Abtretung des Strandbodens an den Seen und der verlassenen Flußbette an das gemeinschaftliche Unternehmen aufgestellt. Wir halten diesen Vorschlag für unzweckmäßig und möchten vielmehr als Regel festhalten, daß der in solcher Weise gewonnene Boden dem anstoßenden Ufergrundstück zufalle und dieser Zuwachs mit in die Mehrwerthschätzung gezogen werde. Die Erfahrungen bei der Linthunternehmung sprechen auch hier; denn noch zur heutigen Stunde besitzt dieselbe den größten Theil des Strandbodens am Wallensee, ohne daß sie bisher irgend einen erheblichen Nutzen daraus zu ziehen vermochte. Zudem würde es die bestehenden Besitzverhältnisse zu sehr stören, wenn bisherige Anstößer an den See durch einen Streifen Strandboden künftig von dem See abgeschlossen würden, und endlich kann dieser Strandboden in den meisten Fällen einzig vom Ufereigenthümer mit Vortheil benutzt und kultivirt werden, weil nur er in der Nähe ist und freien Zugang dazu hat. Ausnahmen von dieser Regel sind jedoch im Interesse der Unternehmung vorzubehalten für die Fälle, wo solcher Boden entweder zum Gebrauche der Unternehmung selbst oder zum Austausch gegen anderes für dieselbe benötigtes Land dienlich oder die Ausdehnung oder die Lage des Bodens so beschaffen ist, daß derselbe auch abgetrennt vom Uferanstößer mit Vortheil benutzt und kultivirt werden kann.

Frühere Vorschläge giengen auch dahin, dem einzelnen Eigenthümer die Wahl zu lassen, entweder die Mehrwerthschätzung zu acceptiren oder sein Grundstück um den Werth vor der Unternehmung abzutreten, und dieser Grundsatz galt auch bei der Linthkorrektion. Wir erachten ihn jedoch nicht für zweckmäßig, da die Unternehmung sich nicht in die Lage setzen soll, wider ihren Willen Grundeigenthümer zu werden. Dem Eigenthümer geschieht kein Unrecht, wenn ihm nur zu bezahlen auferlegt wird, was er an Mehrwerth gewinnt. Für ihn mag diese Auflage zwar als Zwang erscheinen; allein es ist dieselbe eben so berechtigt, wie wenn der Eigenthümer zur Expropriation angehalten oder ihm die Alternative gestellt wird, entweder den Mehrwerth zu bezahlen oder das Grundstück aufzugeben. In allen diesen Fällen wird im Interesse eines gemeinnützigen Unternehmens Zwang geübt; aber in allen Fällen erhält der Eigenthümer vollen vermögensrechtlichen Ersatz, und das ist die Hauptsache.

Man wird vielleicht einwenden, unser Vorschlag zur Ausmittelung des Mehrwerthes und des daran geknüpften Beitragsverhältnisses der Kantone sei zwar gerecht, führe aber eine viel zu weit aussehende und viel zu schwierige Arbeit nach sich. Wir machen hiegegen aufmerksam, daß die einzelnen Kantone der nämlichen Arbeit nie entgehen würden,

wenn sie anders nicht die Verlegung der Kosten auf das Grundeigenthum nur nach einem Ungefähr vornehmen wollen. Zudem ist diese Schätzung nicht eine schwierigere und ausgedehntere Arbeit, als die Aufnahme jedes Grundsteuerkatasters in den Kantonen. Im Korrektionsgebiet der Juragewässer handelt es sich um höchstens 60—70,000 Zucharten, die etwa in 10—15,000 Parzellen vertheilt sein mögen. In den Grundsteuerkatastern des alten Kantons Bern allein waren aber nahe an eine Million Zucharten und Hunderttausende von Parzellen aufzunehmen, die alle speziell geschätzt werden mußten, eine Arbeit, die binnen verhältnißmäßig kurzer Frist vollendet ward. Mit einigem gutem Willen ist also wohl auch die Schätzungsarbeit für die Juragewässerkorrektion zu vollbringen, um so mehr, als in den vorhandenen genauen planimetrischen und nivellatorischen Vermessungen des ganzen Gebietes und in den Arbeiten der Zentralkommission von 1848—1852 hiefür bereits sehr bedeutende Vorarbeiten vorhanden sind.

## 27. Betheilungsverhältniß des Bundes.

Die Betheiligung des Bundes an dem Unternehmen der Juragewässerkorrektion ist in verschiedener Weise möglich.

Der Bund kann dasselbe im Sinne der Motion Engelhard als Bundes Sache erklären, was so viel heißen will, als: Er ordnet Alles an, leitet Alles und bezahlt Alles, allfällig unter Vorbehalt von bestimmten Beiträgen, von Seite der betheiligten Kantone oder Grundeigenthümer. Es ist kaum nöthig, auszuführen, daß diese Stellung des Bundes zu dem Unternehmen nicht statthaft ist; schon mit Rücksicht auf das Verhältniß der obwaltenden betheiligten Interessen nicht, die einzelne Kantone vorherrschend berühren und mit Rücksicht auf andere ähnliche Unternehmungen nicht, die noch in Frage kommen können und wobei deren Erklärung zur Bundes Sache mit gleichem Grunde in Anspruch genommen werden könnte.

Oder die Betheiligung des Bundes bei dem Unternehmen besteht nur in einer finanziellen Unterstützung, entweder nach einer zum Voraus zu bestimmenden fixen Summe, deren Maß nicht überschritten werden darf, oder nach einer bestimmten Quote an den Gesamtkosten. Eine solche rein finanzielle Betheiligung reicht jedoch zur Ermöglichung des Unternehmens nicht aus, weil die Schwierigkeiten nicht bloß finanzieller Art sind, sondern gleichzeitig in dem Mangel an Verständigung zwischen den Kantonen überhaupt liegt. Neben der finanziellen Unterstützung muß also die Betheiligung des Bundes noch in einer vermittelnden und entscheidenden Dazwischenkunft bestehen, in dem Sinne, wie wir dieß weiter oben bereits ausgeführt haben und in folgenden Abschnitten noch weiter ausführen werden.

Hier behandeln wir bloß die Frage der finanziellen Betheiligung des Bundes, und in dieser Beziehung stellen wir vor Allem den Grundsatz auf, daß der Gewinn des Unternehmens, wie er nach den Bestimmungen des vorigen Abschnittes ausgemittelt wird, vollständig an die Kosten verwendet werden soll. Wenn die einzelnen Kantone

den Grundeigentümern einen Theil der Mehrwerthschätzung erlassen und ihnen gleichsam ein Geschenk machen wollen, so ist das ihre Sache; allein der Bund kann diese Stellung nicht einnehmen. So weit das Unternehmen sich selbst zu bezahlen im Stande ist, liegt ein Grund zur Unterstützung von seiner Seite nicht vor. Diese Stellung soll er nicht bloß bei der Juragewässerkorrektur, sondern gegenüber jedem andern ähnlichen Unternehmen, um dessen Unterstützung er angesprochen wird, einhalten. Der nämliche Grundsatz ward früher auch bei dem Linthunternehmen angewendet; und bei keinem der ausgeführten oder in Ausführung begriffenen Korrekturen- und Entsumpfungsarbeiten im Kanton Bern fällt es dem Staate ein, irgend etwas an die Kosten beizutragen oder zu versprechen, so lange der gewonnene Mehrwerth zur Deckung derselben hinreicht.

Erst von da weg, wo der eigene Ertrag des Unternehmens zur Deckung der Kosten erschöpft ist, erscheint eine Betheiligung des Bundes an den Kosten gerechtfertigt. Insehend nun die Art und das Maß dieser Betheiligung, so gehen wir zunächst davon aus, es könne der Beitrag des Bundes nicht in einer fixen Summe bestehen, die sich gleich bleibt, mögen die Mehrkosten viel oder wenig betragen, sondern es solle der Bund eine zu bestimmende Quote dieser Mehrkosten auf sich nehmen. Denn wesentlich das Risiko der Mehrkosten hält die einzelnen Kantone von einem entscheidenden Entschlusse zurück; und wenn der Bund sich nicht entschließt, die dießfällige Gefahr mit den Kantonen zu theilen, so bleibt jene Befürchtung vollständig fortbestehen. Zudem bringt einzig diese Beteiligungsart den Bund in eine angemessene Stellung zu der Leitung des Unternehmens; denn nur wenn er mit den Kantonen die Mehrkosten verhältnißmäßig tragen hilft, entsteht ein übereinstimmendes Interesse für alles, was auf die Anlage und Ausführung des Unternehmens Bezug hat, und er kann mit Recht einen angemessenen Einfluß auf die Leitung vorbehalten.

Wie stark die vom Bunde zu übernehmende Quote sein soll, kann nicht nach mathematischen Regeln, sondern nur durch eine gewissenhafte Abwägung der obwaltenden praktischen Verhältnisse bestimmt werden. Wir schlagen vor, dieselbe auf vier Zehnthelle der über den Bodengewinn hinaussteigenden Kosten festzusetzen, und lassen uns bei diesem Vorschlage durch folgende Betrachtungen leiten.

In den bisherigen Verhandlungen schien der Vorschlag Anklang zu finden, der Bund solle sich zu einem Viertel an den Kosten beteiligen, ohne dabei eine Verwendung oder Abrechnung des Gewinnes der Unternehmung vorausgehen zu lassen. Hiernach hätte sich das Verhältniß der Bundesbeteiligung herausgestellt, wie folgt:

Bei Fr.	6,000,000	Kosten auf Fr.	1,500,000
" "	8,000,000	" "	2,000,000
" "	10,000,000	" "	2,500,000
" "	12,000,000	" "	3,000,000

Bei unserm Vorschlage hängt nun allerdings viel davon ab, wie hoch der Gewinn an Grund und Boden zu sehen kommt. Eine auch nur an

nähernd sichere Angabe läßt sich darüber nicht machen. In den bisherigen Akten kommen Andeutungen vor, es sei in den 40er Jahren der zu gewinnende Mehrwerth für den Kanton Bern allein auf 12 Millionen alte Franken geschätzt worden. In der Zentralkommission von 1848—1852 wurde, ohne jedoch den gewonnenen Mehrwerth wirklich erschöpfen oder genau schätzen zu wollen, angenommen, daß die auf den Grund und Boden zu verlegende Summe nach der einen Ansicht (bei 67,000 Zucharten betheiligtes Land) bis auf Fr. 9,120,000, nach der andern (bei 47,000 Zucharten betheiligtes Land) bis auf Fr. 7,249,000 ansteigen könnte. Nach Erfahrungen, die in jüngster Zeit im Kanton Bern bei Entsumpfungen geringern Umfanges gemacht wurden und nach der Bodenbeschaffenheit und den wirtschaftlichen Verhältnissen, wie sie in dem Korrektionsgebiete der Juragewässer bestehen, bleiben wir jedenfalls unter der Wirklichkeit, wenn wir die Mehrwerthsschätzung per Zuchart durchschnittlich auf Fr. 150 setzen, und giengen nach unserer Ueberzeugung nicht zu hoch, wenn wir die Summe auf Fr. 200 ansetzen würden. Von dieser Annahme ausgehend, ergibt sich folgendes Resultat:

	Durchschnitt von Fr. 150.	Durchschnitt von Fr. 200.
Bei 40,000 Zucharten betheiligtem Gebiet	Fr. 6,000,000	Fr. 8,000,000
50,000 " " " "	" 7,500,000	" 10,000,000
60,000 " " " "	" 9,000,000	" 12,000,000

Legen wir als Ergebniß nur die kleinste Summe zu Grunde, so stellt sich nach unserm Vorschlage folgendes Beitragsverhältniß des Bundes heraus:

Wenn die Kosten betragen Fr. 6,000,000	nichts
" " " " " 9,000,000	Fr. 1,200,000
" " " " " 12,000,000	" 2,400,000.

Stellt sich der gewonnene Mehrwerth, wie zu erwarten ist, höher heraus, als auf Fr. 6,000,000, so gestaltet sich das Beitragsverhältniß für den Bund um so viel günstiger. Bei einer Mehrwerthsschätzung von Fr. 10,000,000 z. B. müßte die Gesamtkostensumme bis auf 15 Millionen Franken ansteigen, bis der Beitrag des Bundes 2 Millionen erreicht. Unser Vorschlag ist demnach weniger lästig für die Bundeskasse, als wenn die Beitragsquote von vorn herein auf einen Wertheil der Gesamtkosten gestellt wird. Und doch befördert er das Zustandekommen des Unternehmens mehr, weil er einen größern Antheil an dem Risiko für die Mehrkosten in sich schließt und die Kantone in dieser Beziehung wesentlich zu beruhigen geeignet ist.

Die Finanzverhältnisse des Bundes erlauben eine Betheiligung in dem vorgeschlagenen Maße, ohne die andern Bundeszwecke zu gefährden. In dem Finanzberichte, welchen die nationalrätliche Kommission für Prüfung der Frage über die Errichtung der höhern eidgenössischen Lehranstalten im Dezember 1852 abgab, wurden nach den damals begründeten Einneh-

men- und Ausgabenverhältnissen, abgesehen von unvorhergesehenen Ausgaben, ein Vorschlag von jährlich . . . . . Fr. 1,100,000

angenommen. Dabei wurden die Einnahmen angeschlagen:

Ertrag der Kapitalien . . . . .	Fr.	82,000
Ertrag der Zölle, nach Abzug der Verwaltungskosten und der Entschädigung an die Kantone . . . . .	"	2,750,000
Ertrag der Pulververwaltung . . . . .	"	60,000
Kanzleieinnahmen . . . . .	"	30,000
	Fr.	<u>2,922,000</u>

Die Ausgaben:

Allgemeine Verwaltungskosten . . . . .	Fr.	500,000
Militärkosten . . . . .	"	1,320,000
	Fr.	<u>1,820,000</u>
	Fr.	<u>1,102,000</u>

Seither haben sich die Verhältnisse gestaltet wie folgt:

Die Einnahmen der Kapitalien reduzieren sich aus Grund der Kosten in der Neuenburgerfrage auf circa . . . . .	Fr.	50,000
Der Nettoertrag der Zölle für die Bundeskasse stieg 1856 auf . . . . .	"	2,883,000
Der Reinertrag der Pulververwaltung kann ange- schlagen werden zu . . . . .	"	70,000
Kanzleieinnahmen und Verschiedenes zu . . . . .	"	17,000
	Fr.	<u>3,020,000</u>

Die allgemeinen Verwaltungskosten können gleich an- geschlagen werden wie 1853 . . . . .	Fr.	500,000
Die polytechnische Schule . . . . .	"	150,000
Militärausgaben 1856 rund zu . . . . .	"	1,700,000
	Fr.	<u>2,350,000</u>

Ergibt sich ein jährlicher Vorschlag von Fr. 670,000

Die Militärausgaben stehen zwar um etwa Fr. 150,000 über dem normalen Betrag, weil Fr. 300,000 für Truppenzusammenzüge inbegriffen sind und diese je nur das zweite Jahr wiederkehren. Allein dafür stehen die Anschaffung des Jägergewehrs und andere Vervollkommnungen in unsern Militärverhältnissen bevor, so daß für die Zukunft der volle Belauf dieser Summe in Ansatz zu belassen ist.

Bei dieser Sachlage kann die Summe, welche der Bund jährlich zur Unterstützung öffentlicher Werke verfügbar hat, unbedenklich auf Fr. 400,000 veranschlagt werden, ohne die übrigen Zwecke des Bundes zu beeinträchtigen.

Bereits eingegangene Verbindlichkeiten für Unterstützung öffentlicher Werke bestehen nur:

für die StraÙe am Col de Menouve . . . . .	Fr. 300,000
„ „ Brünigstraße . . . . .	„ 400,000
	zusammen Fr. 700,000

welche sich voraussichtlich auf die nächsten fünf Jahre vertheilen, also jährlich Fr. 140,000 erheischen werden. Verfügbar in der nächsten Zeit zu andern Werken bleiben also immer noch jährlich Fr. 260,000; nach fünf Jahren steigt diese Summe wieder auf Fr. 400,000.

Die Ausführung der Juragewässerkorrektur wird nun allerwenigstens zehn Jahre Zeit erfordern und der Beitrag des Bundes also mindestens auf diesen Zeitraum sich vertheilen. Steigen die Gesamtkosten höher als auf zehn Millionen, so ist vorauszusehen, daß die Ausführung noch länger andauern wird; wurde ja an der Linthkorrektur, die wenig über a. Fr. 900,000 kostete, weit mehr als zehn Jahre gearbeitet. Demnach wird der Beitrag des Bundes auch im schlimmsten Falle nicht über Fr. 200,000 jährlich zu stehen kommen.

Dem Bunde werden zwar, wie bisher, so auch fernerhin, stets neue Bedürfnisse und neue Ausgaben erwachsen, die jetzt noch nicht vorausgesehen werden. Allein auf der andern Seite kann mit eben so großer Zuversicht auf eine nachhaltige Zunahme unserer Zolleinnahmen gezählt werden, da dieselben in engem Zusammenhange mit der stets zunehmenden Vermehrung des Verkehrs und der Entwicklung unserer industriellen und nationalökonomischen Verhältnisse stehen, so daß auch in dieser Beziehung Besorgnisse und Bedenken nicht begründet sind.

## 28. Frage der Schiffahrtsgebühr, des Dampfschiffahrtsmonopols und des Konzessionsbegehrens des Herrn Dr. Schneider.

Der Gedanke, zur Erleichterung der Ausführung des Unternehmens auch den Verkehr an die Kosten der Juragewässerkorrektur beitragen zu lassen, schwebte bei den früheren Verhandlungen fortwährend ob. Die Wasserstraße zwischen Solothurn und Yferten werde durch die Korrektur wesentlich verbessert, folglich sei es nur billig, wenn der diese Straße benutzende Verkehr in Form eines Zolles oder einer Schiffahrtsgebühr auch etwas an die Kosten des Unternehmens beitrage. Diese Verbesserung wird in der That eine wesentliche sein. Durch Ausführung der projektierten Berggräderung des Flußlaufes wird die Entfernung zwischen Solothurn und Nidau um 35,000 Fuß abgekürzt, das Gefäll jetzt ausgeglichen und eine stets hinreichende Wassertiefe erzielt, während jetzt besonders auf der untern Zühl die Schiffe öfters nur durch Ausladung der Waare weiter gebracht werden können. Analoge Vortheile treten bei der Korrektur der obern Zühl und der untern Broye ein.

Der Art. 31 der Bundesverfassung gibt die Möglichkeit solcher Zölle oder Gebühren zu, indem er sagt: „Die Kantone dürfen weder Zölle, Weg- noch „Brückengelder unter irgend welchem Namen neu einführen. Von der Bundes- „versammlung können jedoch auf bestimmte Zeit solche Gebühren bewilligt „werden, um die Errichtung öffentlicher Werke zu unterstützen, welche im „Sinne des Art. 21 von allgemeinem Interesse für den Verkehr sind und „ohne solche Bewilligung nicht zu Stande kommen könnten.“ — Bei der Entstehung dieses Artikels im Schooße der konstituierenden Tagsatzung wurden zwar Bedenken geäußert, es könnte derselbe zu Mißbräuchen führen und nach einem längern Zeitraume die Schweiz — trotz der jezigen Ablösung — wieder mit innern Zollschranken bedekt sein; allein darauf ward entgegnet, die Entscheidung im einzelnen Falle stehe stets der Bundesversammlung zu. Jedenfalls sei es vorzuziehen, daß eine Strafe oder ein Kanal gegen Entrichtung einer billigen Gebühr gebaut werde, als daß dieß abgehe aus dem Grunde, weil die erforderlichen Unterhaltungsmittel den betreffenden Kantonen nicht angewiesen werden. Unter den Werken, auf die hingewiesen ward, erscheint namentlich die Korrektion der Juragewässer, welche, abgesehen von allen andern Vortheilen, auf die kommerziellen Verhältnisse den größten Einfluß ausüben werde. Um diejenigen zu beruhigen, welche die Befürchtung von Mißbräuchen hegten, ward schließlich der Besatz eingeschaltet, daß nur für Werke, welche „im Sinne vom Art. 21“ von allgemeinem Interesse für den Verkehr sind, solche Zoll- oder Gebühren-Bewilligungen stattfinden dürfen. (Siehe Abschied der konstituierenden Tagsatzung von 1848, Seite 218 und 259).

Ansehend die Bedeutung der fraglichen Verkehrsstrafe, so berechnet die Zentralkommission von 1848—1852 den muthmaßlichen Verkehr, der sich nach ausgeführter Korrektion auf den verschiedenen Kanälen ergeben werde, auf 450,000—550,000 Zentner Waaren und auf 20,000 Reisende. In den neuesten Erhebungen der Regierung von Bern über den Ertrag einer schwimmenden Eisenbahn wird, auf detaillirte Nachweisungen gestützt, der jezige Waarenverkehr auf Dampfschiffen und Barken zu 800,000 Zentner angeschlagen, wovon etwa die Hälfte dem durchgehenden und die Hälfte dem Lokalverkehr angehört, und der muthmaßliche Personenverkehr nach Erstellung einer schwimmenden Bahn auf 120,000 Reisende geschätzt.

Die Wasserstrafe wird auch nach der allfälligen Erstellung einer Seeuferbahn zwischen Biel und Yferten ihre Bedeutung behalten und diese letztere eine, für die allgemeinen Verkehrsinteressen sehr nützliche Konkurrenz zu machen im Stande sein. Die Landbahn wird wegen der Krümmungen der Seeufer um wenigstens 7 Kilometer länger sein, als die Wasserstrafe. Zudem steht schon jetzt die Wasserfracht erheblich niedriger als die üblichen Eisenbahntarife, indem sie zwischen Solethurn und Yferten 45—60 Centimen, zwischen Nidau und Yferten 30—35 Centimen, oder höchstens 0,58 per Kilometer beträgt. Ist einmal durch die Gewässerkorrektion die Schifffahrt erleichtert und die Konkurrenz der Eisenbahn vorhanden, so werden diese Ansätze sich noch bedeutend ermäßigen, so daß für Waaren,

die in das Gewicht fallen und nicht zu den eigentlichen Transit- oder Gütern gehören, die Wasserstraße voraussichtlich die Oberhand behalten wird. Dieselbe wird später auch sehr belebt werden durch den landwirthschaftlichen und gewerblichen Aufschwung, der sich in der ganzen Umgebung an die Gewässerkorrektur knüpfen wird.

Betreffend die Erhebungsform und den Tarif, so schlug die Zentralkommission von 1848—1852 einen eigentlichen Waarenzoll vor. Von jedem Zentner Waare sollten von Fferten bis Solothurn zusammen 21 Centimen, von Waaren, die nur einzelne Kanäle, z. B. der untern Broye, der obern Zihl oder den Kanal von Nidau-Solothurn befahren, je 7 Centimen erhoben werden. In dem neuesten Konzeptionsbegehren des Herrn Dr. Schneider sind die Ansätze bedeutend mäßiger gehalten. Für die untere Broye werden vorgeschlagen 2, für die obere Zihl 4, für Nidau-Büren 4 und für Aarberg-Solothurn 5 Centimen per Zentner.

Obwohl nun nach dem Gesagten die verfassungsmäßige Zulässigkeit einer solchen Gebühr grundsätzlich nicht bestritten werden kann und auch nicht in Abrede zu stellen ist, daß im vorliegenden Falle der Ertrag derselben von einiger Bedeutung für die Unterstützung des Unternehmens sein müßte (vielleicht Fr. 40,000—50,000 jährlich), so erachten wir doch, es sei auf eine solche Gebühr für jetzt wenigstens nicht Bedacht zu nehmen. Stände die Frage so, wie sie der konstituierenden Tagessatzung vorgeschwebt hat und im Art. 31 der Bundesverfassung gleichsam reproduziert wird, nämlich: entweder die Bewilligung einer Gebühr oder keine Zuragewässerkorrektur, so würden wir uns ohne weiters für eine Schifffahrtsgebühr entscheiden, weil die Interessen, welche durch die Gewässerkorrektur befriedigt werden, viel umfangreicher und bedeutungsvoller sind, als der Nachtheil, welcher in der Schifffahrtsgebühr liegt; allein so steht die Frage für jetzt wenigstens nicht. Bei dem vorgeschlagenen Vertheilungssystem der Kosten ist alle Hoffnung vorhanden, daß das Unternehmen auch ohne eine solche Gebühr zu Stande kommen wird. Damit wollen wir keineswegs die Frage für alle Zukunft entscheiden, und der Freiheit der Bundesversammlung für künftige Zeiten nicht vorgreifen. Sollte bei der Ausführung des Unternehmens nach vollständiger Verwendung des gewonnenen Mehrwerthes an Grund und Boden noch ein so bedeutender Zuschuß der Kantone und des Bundes nöthig werden, daß zu ihrer Erleichterung die Einführung einer Schifffahrtsgebühr nöthig erachtet wird, so soll der Bundesversammlung die Befugniß hiezu vorbehalten bleiben, und sie wird in Folge des vorgeschlagenen Betheiligungssystems für die Entscheidung der Frage auch in einer ganz richtigen Stellung sich befinden.

Neben einer Schifffahrtsgebühr wird zur Betheiligung des Verkehrs an die Kosten noch die Einräumung eines Dampfschifffahrtsmonopols in Vorschlag gebracht. Die Zentralkommission von 1848—1852 nimmt dasselbe mit unter die finanziellen Hülfsmittel des Korrektionsunternehmens auf und setzt den jährlichen Nettoertrag nach der einen Ansicht auf Fr. 104,000, nach der andern auf nur Fr. 26,500 an. Herr Dr. Schneider verlangt

auch in seinem Konzessionsbegehren von 1854 auf die Dauer von 60 Jahren, vom Beginn der Arbeiten an gerechnet, das ausschließliche Recht, Personen und Güter aller Art mittels Dampf- und Maschinenkraft auf der Aare zwischen Solothurn und Nidau auf der obern Zihl und der untern Broye zu befördern, wobei er sich verpflichten will, den Transporttarif stets 25% niedriger zu halten, als derjenige, welcher jeweilen der Westbahngesellschaft bewilligt wird.

Wir wollen hier nicht erörtern, in wiefern gegenüber den Bestimmungen von Art. 29 und 30 der Bundesverfassung die Einräumung eines solchen Monopols zulässig sei; denn diese verfassungsmäßige Zulässigkeit auch zugegeben, müßten wir mit Rücksichten auf die praktischen Interessen uns gegen dasselbe aussprechen. Eine Schifffahrtgebühr würde wenigstens der freien Konkurrenz auf den Kanälen und Seen keinen Eintrag thun; alle Schiffe unterlägen derselben gleichmäßig. Von ganz anderer Wirkung ist aber ein Dampfschifffahrtsmonopol; durch dasselbe wird die freie Konkurrenz vernichtet und aller Transport in die Gewalt einer einzigen Unternehmung gelegt; die Bestimmung eines Maximaltarifs niedriger als derjenige der Westbahngesellschaft gleicht die Vernichtung der Konkurrenz nicht aus, indem, wenn die letztere frei waltet, der Transport zu Wasser noch viel wohlfeiler zu stehen kommen kann. Der Nachtheil des Monopols müßte besonders in spätern Jahren um so empfindlicher werden, je mehr der an die Gewässerkorrektur sich knüpfende landwirthschaftliche und gewerbliche Aufschwung das Bedürfniß möglichst vielseitiger und wohlfeiler Transportmittel hervorrufen wird.

Damit kommen wir auf das Konzessionsbegehren des Herrn Dr. Schneider selbst. Versuchen wir, die Forderungen, welche Herr Schneider für die Ausführung des Planes von La Nicca stellt, zu taxiren, so stellt sich ungefähr folgendes Ergebnis heraus:

a. in baar fordert Herr Schneider	Fr. 8,000,000
b. Alles zur Expropriation nöthige Land. Hier weisen die verschiedenen Kostenberechnungen sehr von einander ab. La Nicca setzt die nöthige Summe auf 479,000, Kutter auf 1,785,000, die bernischen Ingenieure auf 1,440,000. Wir nehmen an	" 1,200,000
c. 500 Zucharten auf dem großen Moos sind nach der Korrektur etwa werth, zu Fr. 500 die Zuchart	" 250,000
d. Das Flußbett zwischen Aarberg und Büren 3194 Zucharten, zu Fr. 300	" 958,200
e. Die verlassenen Flußbette 789 Zucharten, zu Fr. 50	" 39,450
f. Von 9030 Zucharten Strandboden, à Fr. 50 per Zuchart	" 451,500
g. Die nothwendigen Brückenbauten. La Nicca schlägt diese auf Fr. 224,000, Kutter zu Fr. 452,000, die kern. Ingenieure zu Fr. 573,000, wir setzen an	" 450,000
Uebertrag:	Fr. 11,349,150

Uebertrag: Fr. 11,349,150

- h. Schiffsahrtsgebühr und Schiffsahrtsmonopol, deren Reinertrag von Herrn Schneider selbst früher zu Fr. 100,000 angeschlagen wird, kapitalisirt zu 4% „ 2,500,000

Summa: Fr. 13,849,150

Trotzdem diese Summe den Kostenanschlag von La Ricca sehr bedeutend übersteigt, finden wir doch nicht vorherrschend aus diesem Grunde das Konzessionsbegehren des Herrn Dr. Schneider verwerflich. Wenn eine Baugesellschaft sich fände, die um eine fixe, baar zu leistende Summe die Ausführung des La Ricca'schen Planes übernähme, so könnte darauf wohl eingetreten werden. Herr Schneider will aber mehr als einen bloßen Bauvertrag; seine Anerbietungen schließen einen Theil der landwirtschaftlichen Exploitation in sich, und es wäre nach unserer Ansicht nicht wohl gethan, solche zum Voraus einer mächtigen Gesellschaft zu konzédiren; viel besser ist es, dergleichen Exploitationsgesellschaften ganz unabhängig von der Korrektion entstehen zu lassen, damit Niemand zum Voraus dominiren und auch da die freie Konkurrenz ganz offen behalten werde. Ueber die Schiffsahrtsgebühr und das Dampfschiffsahrtsmonopol, die in den Forderungen des Herrn Schneider einen wesentlichen Bestandtheil bilden, haben wir uns bereits oben ausgesprochen. Also vorzüglich die Natur der Forderungen, die Herr Schneider stellt, gestattet das Eintreten in sein Konzessionsbegehren nicht.

## 29. Frage der schwimmenden Eisenbahn.

Der Vorschlag, die sogenannte schwimmende Eisenbahn mit der Juragewässerkorrektion in Verbindung zu bringen, ist nichts anderes als eine neue Form des Gedankens, einen Theil der Kosten auf die verbesserte Verkehrsstraße zu verlegen.

Die Idee von schwimmenden Bahnen ward in der Schweiz zuerst von den zur Begutachtung des schweizerischen Eisenbahnezuges berufenen englischen Experten, Herren Stephenson und Swinburne, angeregt. Diese Techniker riefen der Schweiz dringend an, zur Ersparung von Kosten auf den Strecken, wo natürliche Wasserstraßen bestehen, die Erstellung von Eisenbahnen zu unterlassen. An dem Zürcher- und Wallenstattersee schlugen sie in erster Linie ebenfalls die Wasserstraße und zu diesem Ende die Grabung eines neuen Linkskanals vor. Wenn jedoch statt des letztern Kanals die Herstellung einer Eisenbahn zwischen den beiden Seen durchaus nothwendig sei, so werde es bei einem allfällig starken Gütertransport, um die zwei Umladungen bei jedem Zuge zu ersparen, vortheilhaft sein, große lange Dampfschiffe anzuwenden, die so gebaut sind, daß sie 15—20 beladene Waggons direkt auf einem besondern Schienenweg zugeführt erhalten und dieselben vom Landungsplazze wieder auf ähnliche Weise an die Eisenbahn abgeben können, wie dies gegenwärtig mit der größten Leichtigkeit auf

einer der frequentirtesten Eisenbahnen in Schottland (der Bahn von Edinburg nach Perth) geschieht, welche auf diese Weise einen mehr als sieben Meilen (ungefähr  $2\frac{1}{4}$  Stunden) breiten, den Wellen der Nordsee ausgesetzten Meeresarm durchschneidet. Die mittlere Schnelligkeit des Schiffes belaufe sich auf 10 Meilen (ungefähr  $3\frac{1}{4}$  Stunden) in der Stunde; in 10 oder 12 Minuten sei das Schiff geladen und ausgeladen; es könne 33 Güterwaggons tragen und transportire oft auf einer Reise 30 Waggons mit Vieh. Die Erfolge dieser Methode haben alle Erwartungen des Ingenieurs übertroffen, und trotz der ungünstigen, allen Stürmen bloßgelegten Lage des Landungsplatzes, trotz der rauhen Stöße des im Frühling herrschenden Nordwindes sei der Dienst dieses Schiffes seit einem Jahre nur einen einzigen Tag unterbrochen worden.

Bezüglich auf die Juragewässer machten die nämlichen Experten besonders aufmerksam, wie vortheilhaft es sei, zwischen Solothurn und Iferthen die Wasserstraße zu benutzen, welche nach dem großartigen und wohldurchdachten Projekt der Juragewässerkorrektion (von La Nicca) sich darbiete und die Transportkosten bedeutend erleichtere. Werde eine Eisenbahn auf Bern nöthig, so sei dieselbe von Solothurn aus über Lys und Münchenbuchsee zu führen, und bei Lys könne durch einen Quai die Wasserstraße mit der Eisenbahn verbunden werden. Der Wechsel der Transportmittel sei nur dann nachtheilig, wenn die Wasserstraße zu kurz ist, was jedoch hier nicht der Fall sei, weil der Neuenburger- und Bielersee (den schiffbaren Theil der Aare abgerechnet) eine Linie von 13 Stunden ausmachen, weshalb die Experten hier der Ueberladung der Waggons auf dazu besonders eingerichtete Dampfschiffe (die sogenannte schwimmende Bahn) nicht besonders gedenken.

Der Bundesrath schloß sich in seinen Vorschlägen an die Bundesversammlung dem Systeme der englischen Experten an. In Beziehung auf die Linie zwischen Iferthen und Solothurn resp. Lys bemerkte er, sei die Erstellung der Wasserstraße mit einer Ausgabe von Fr. 3,395,000 möglich, während die Eisenbahn Fr. 9,400,000 kosten würde. Zugleich legen „wir — fährt er fort — mit dieser Korrektion den Grundstein zu einem „großen gemeinnützigen Unternehmen, der Trockenlegung des See-„landes, ein Unternehmen, das ohne Beihülfe des Bundes kaum verwirklicht werden könnte.“

In Folge der von der Bundesversammlung gefaßten abweichenden Beschlüsse nahm jedoch das schweizerische Eisenbahnnetz eine solche Entwicklung, daß die Juragewässerkorrektion zunächst nicht mehr im Zusammenhang damit stand. Erst als sich später für die Westschweiz, anstatt der Linie über Bern, Murten und Iferthen, die Idee von zwei Bahnlirien zu realisiren begann, wovon die eine in Iferthen und Biel an die Juraseen sich anschließt, tauchte die Frage der Benutzung der Wasserstraße und speziell die Anwendung der sogenannten schwimmenden Bahn auf den Juraseen wieder auf, indem Herr Konrad Rappard in Wabern hiefür sein Konzeptionsgesuch eingab und der Große Rath von Bern, zuhanden des Bundes

und der übrigen theilhaftigen Kantone den Vorschlag machte, das Unternehmen der schwimmenden Bahn mit der Juragewässerkorrektur zu verbinden und beide vereinigt auf Rechnung der Kantone und des Bundes direkt auszuführen.

Nach den Auseinandersetzungen der Regierung von Bern würde die schwimmende Bahn die Erstellung einer Landbahn von wenigstens 13 Stunden Länge mit einem Kostenaufwande von mindestens 15 Millionen Baukapital ersetzen, während ihr eigenes Anlagekapital nur auf Fr. 2,650,000 zu stehen käme, und daß sie den Anforderungen des Verkehrs vollständig genüge, dafür sprächen sich neben den bereits genannten englischen Experten und neben den von der Vorbereitungs-gesellschaft der Juragewässerkorrektur zur Untersuchung der Frage speziell nach Schottland gesandten Herren Oberst La Nicca und Oberingenieur Kocher auch die Herren Escher, Wyß und Komp. in Zürich aus, welche auf einläßliche Anfragen der Regierung von Bern sich dahin äußern: „daß nach ihren eigenen in Schottland gemachten Erhebungen und den von andern Ingenieuren darüber erhaltenen Angaben das Institut einer schwimmenden Eisenbahn zwischen Yferten und Biel mit dem vorgeschlagenen Betriebsmaterial und in Verbindung mit der projektirten Flußkorrektur den Bedürfnissen der Reisenden und des Waarenverkehrs vollkommen entsprechen wird, weshalb sie auch hoffen, daß dasselbe, sowohl von Seite der hohen Bundesbehörden als der theilhaftigen Kantone alle wünschbare Unterstützung finden möge.“

In der That stellt sich heraus, daß die Fahr-geschwindigkeit der Passagierschiffe zwischen Biel und Yferten durchschnittlich fünf Wegstunden für eine Zeithunde betragen wird, so daß mit Inbegriff des Zeitverlustes für die Umsteigungen und mit Rücksicht auf die wenigstens um 7 Kilometer größere Länge der Landbahn die Fahrzeit sich gestaltet wie folgt:

	Stbn.	M.
1) Personendampfschiffe. Fahrzeit für 12 Stunden . . . . .	2	24
Umsteigung an beiden Enden, je 5 Minuten . . . . .	—	10
	<hr/>	<hr/>
	2	34
2) Landbahn, 13¼ Stunden zu 6 Stunden Geschwindigkeit	2	15
Unterschied zu Gunsten der Landbahn . . . . .	—	19
Die Waaren- oder Schienen-Dampfschiffe, auf welche die Waggonn mit ihrem vollen Waareninhalte übertragen werden, legen 2½ Wegstunden in einer Zeithunde zurück, und es verhält sich folglich hier die Fahrzeit:		
	Stbn.	M.
1) Schienendampfschiffe . . . . .	4	28
Umladezeit für die Waggonn, je 15 Minuten . . . . .	—	30
	<hr/>	<hr/>
	4	58
2) Güterzüge, mit Geschwindigkeit von 4 Stunden . . . . .	3	23
Unterschied zu Gunsten der Landbahn . . . . .	1	33

In Bezug auf den Tarif steht die schwimmende Bahn im Vergleich zu der Landbahn entschieden günstiger, weil sie ein mehr als fünffach geringeres Kapital zu verzinsen habe und auch die Betriebskosten geringer als bei der Landbahn seien.

Die Rentabilität des Unternehmens ist dabei immerhin der Art, daß bei seiner Verbindung mit der Gewässerkorrektur der letztern in jedem Falle eine bedeutende finanzielle Unterstützung daraus erwächst. Herr Rappard anbietet, im Falle ihm die Konzession für die schwimmende Bahn erteilt würde, an die Kosten der Gewässerkorrektur eine Summe von vier Millionen Franken nebst andern nicht unerheblichen Vorteilen, und es ist durchaus kein Grund vorhanden, zu bezweifeln, daß diese Anerbietungen nicht ernst gemeint sind. Laut den von der Regierung von Bern mitgetheilten detaillirten Berechnungen stellt sich folgendes Ertragsverhältniß heraus:

Der Waarenverkehr, auf den mit Sicherheit gezählt werden könne, wird auf eine Million Zentner angeschlagen; Tarif durchschnittlich 0,66 per Kilometer. Der Personenverkehr zu 120,000 Reisenden, Tarif durchschnittlich 6 Centimen per Kilometer. Die Anlagekosten zu Fr. 2,650,000.

Bruttoeinnahmen . . . . .	Fr. 832,000
Betriebskosten . . . . .	„ 484,000
Reinertrag . . . . .	Fr. 348,000

Wird das Anlagekapital zu  $4\frac{1}{2}$  % verzinst, so gehen ab für Verzinsung . . . . . „ 120,000

und es bleibt ein jährlicher Ueberschuß zur Verwendung an die Kosten der Juragewässerkorrektur von . . . . . Fr. 228,000

Da dieser Ertrag schon nach etwa zwei Jahren erhältlich ist, die Ausführung der Juragewässerkorrektur selbst aber einen Zeitraum von wenigstens 10 Jahren erheischt, so wird, wenn vom dritten Baujahre an die Fr. 228,000 zur Verzinsung des Baukapitals verwendet würden, eine Reduktion des Kapitals für die Juragewässerkorrektur von vollen 7 Millionen Franken erzielt.

Die Erstellung der schwimmenden Bahn setzt allerdings voraus, daß gleichzeitig eine Landbahn an den Seeufern zur Verbindung der beiden Endpunkte Biel und Yverken nicht gebaut werde. Sollte dafür gegenüber dem Bunde ein Monopol ausbedungen werden, daß nämlich auch der Bund in den nächsten 20 Jahren eine konkurrierende Landbahn nicht bewilligen dürfe, so müßte die ganze Idee der schwimmenden Bahn von vorn herein fallen gelassen werden, weil der Bund nicht durch Einräumung von Monopolen die Zukunft der Verkehrsentwicklung Preis geben darf. Allein wie die Regierung von Bern den Vorschlag stellt, wird ein solches Monopol gar nicht verlangt; eine Landbahn soll vom Bunde jederzeit bewilligt werden können, sobald nach Art. 17 des Eisenbahngesetzes das Interesse der Eidgenossenschaft oder ein großer Theil derselben es erheischt, oder mit andern Worten, sobald die schwimmende Bahn den Verkehrsinteressen nicht mehr

genügt. Die Zukunft wird also in keiner Weise gebunden; sie bleibt frei, gleichwie gegenüber allen bereits konzedirten Landeisenbahnen.

Allein trotzdem nach diesen Auseinandersetzungen der Regierung von Bern die schwimmende Bahn eine Landbahn mit Beziehung auf die Verkehrsinteressen hinreichend ersetzen und eine sehr bedeutende finanzielle Erleichterung des Unternehmens der Juragewässerkorrektur in sich schließen würde, erscheint es bei obwaltender Sachlage, wenigstens vom Standpunkte des Bundes aus, rätlicher, die Frage der schwimmenden Bahn für jetzt mit der Angelegenheit der Juragewässerkorrektur nicht zu vermengen. Die an der Gewässerkorrektur beteiligten Kantone verfolgen verschiedene, zum Theil sich sehr durchkreuzende Eisenbahnbestrebungen. Die definitive Gestaltung des Bahnnetzes in der Westschweiz erscheint jetzt auch noch abhängig von den Entschliessungen Frankreichs über den Anschluß der französischen Bahnen an die schweizerischen. Je nachdem der Anschluß bei Verrières oder Jougne oder Col des Roches oder an mehreren Punkten zugleich geschieht, erhält die Verbindung zwischen Biel und Yverden eine andere Bedeutung. Um deshalb nicht ein neues Element der Zwietracht in die Angelegenheit der Juragewässerkorrektur hinzuzuziehen, wird die schwimmende Bahnfrage besser gänzlich von derselben getrennt.

Bereinigen sich die beteiligten Kantone dann allseitig zur finanziellen Erleichterung des Unternehmens der Gewässerkorrektur, die schwimmende Bahn damit zu verbinden, so wird vom Bunde aus kaum ein Hinderniß entgegengestellt werden. Zeigen sich dagegen die Kantone geneigt, mit Beiseitlassung der schwimmenden Bahn zur Ausführung der Gewässerkorrektur Hand zu bieten und die dazu nöthigen Opfer zu tragen, so wird der Zweck auch erreicht und wir sind überzeugt, daß in diesem Falle auch der Kanton Bern, welcher den Vorschlag der schwimmenden Bahn gestellt hat, auf demselben nicht beharren wird, da ihm Alles nur darauf ankommt, endlich einmal die Ausführung der Gewässerkorrektur gesichert zu sehen.

### 30. Organisation der Ausführung des Unternehmens.

Nachdem die Hauptprinzipien, welche bei der Ausführung der Juragewässerkorrektur in Anwendung kommen sollen, in obiger Weise erörtert worden sind, ist nun noch zu prüfen, wie das Werk an die Hand zu nehmen und welche Organisation für seine Durchführung aufzustellen sei. Unsere Ansicht darüber ist folgende:

Gleichwie bei dem Linthunternehmen die Tagfagung durch Beschluß vom 28. Juli 1804 die Prinzipien und die Art und Weise der Ausführung feststellte, ohne daß eine Verständigung oder Zustimmung der beteiligten Kantone vorausgegangen war, hat auch im vorliegenden Falle die Bundesversammlung durch einen Beschluß die Initiative zu ergreifen, wodurch die Grundlagen und die Organisation für die Ausführung aufgestellt werden. Denn die Unterhandlungen und Verständigungsversuche der Kantone an Konferenzen u. s. w. können wahrlich als erschöpft angesehen

werden. Ohne daß die Bundesgewalt eingreifender, als durch bloße Leitung von Konferenzen sich der Sache annimmt, kommt dieselbe nicht vom Fleke.

Welcher Plan der Ausführung zu Grunde gelegt und welche Arbeiten derselbe umfassen soll, wird durch besondern Beschluß der Bundesversammlung bestimmt, nachdem die vom Bundesrathe noch anzuordnende Vervollständigung der technischen und finanziellen Untersuchungen über den Korrektionsplan stattgefunden haben wird, in der Weise, wie es am Schlusse des Abschnittes 24 angedeutet worden ist. Mit dem Beschlusse zur Feststellung der übrigen Grundlagen und der Organisation des Unternehmens braucht jedoch nicht zugewartet zu werden; es ist im Gegentheil sehr wünschenswerth, daß gerade für die letzten und definitiven Untersuchungen über den auszuführenden Plan die übrigen Prinzipien, und namentlich welche Stellung der Bund und die Kantone bei dem Unternehmen einnehmen, klar vorliegen. Nur in dieser Weise erhält die Untersuchung eine feste und einheitliche Richtung und gewährt ein möglichst zuverlässiges Resultat. Dem Bundesrathe ist für die dießfälligen Auslagen ein Kredit von Fr. 50,000 zu eröffnen.

Die unmittelbare Leitung des Unternehmens selbst wird einer gemeinschaftlichen Kommission des Bundes und der Kantone übertragen, welche den Namen „Vollziehungskommission“ führt und zusammengesetzt wird, wie folgt:

Der Bund wählt 1 Mitglied, welches zugleich Präsident der Kommission ist,

Bern	wählt	. . . . .	2 Mitglieder,
Freiburg	"	. . . . .	1 Mitglied,
Solothurn	"	. . . . .	1 "
Waadt	"	. . . . .	1 "
Neuenburg	"	. . . . .	1 "

zusammen 7 Mitglieder.

Der Bund und ein jeder Kanton wählen zugleich eben so viele Ersatzmänner, als sie durch Mitglieder in der Kommission vertreten sind. Auf diese Weise scheint uns das Vertretungsverhältniß billig ausgeglichen, so weit überhaupt diese Ausgleichung möglich ist. Der Bund findet außerdem den ihm gebührenden Einfluß in der definitiven Bestimmung des Ausführungsplanes und der Wahl des leitenden Ingenieurs.

Die Pflichten und Befugnisse der Vollziehungskommission werden in dem nachfolgendem Beschlußentwurfe spezieller aufgezählt, worauf wir verweisen.

Der Vollziehungskommission wird ein Wasserbau-Ingenieur beigegeben, der vom Bundesrathe ernannt wird. Die Wahl durch den Bundesrath rechtfertigt sich, weil die definitiven technischen Untersuchungen und die definitive Genehmigung des Hauptplanes von den Bundesbehörden ausgehen.

Die Entschädigung der Mitglieder der Vollziehungskommission und des Wasserbau-Ingenieurs bestimmt der Bundesrath.

Diese Organisationsvorschläge stimmen ganz mit denjenigen überein, über welche die Abgeordneten der Kantone an den Konferenzen übereingekommen waren.

Neben der Vollziehungskommission wird eine Schätzungskommission aufgestellt. Die Mitgliederzahl wird auf 5 bestimmt, mit eben so vielen Ersatzmännern. Die Wahl derselben geschieht durch das Bundesgericht. Bei ihren Funktionen kann sie sich in Sektionen abtheilen, wobei sie auch die Ersatzmänner beziehen kann.

Eine vom Bundesgerichte zu bestätigende Instruktion wird das Nähere über ihre Organisation und ihre Amtsverrichtungen feststellen.

Außer der Hauptaufgabe, welche der Schätzungskommission zugewiesen wird, und darin besteht, das an der Korrektion theilhabende Land auszumitteln und den Mehrwerth abzuschätzen, wie dies im Abschnitt 26 hievon aus einander gesetzt worden ist, sind derselben auch sämtliche Expropriationsschätzungen zuzuweisen. Wir halten diese Abweichung vom bestehenden eidgenössischen Expropriationsgesetze für nothwendig und praktisch. Nach letztem Gesetze müßten eben so viele Expropriationsschätzungskommissionen aufgestellt werden, als an dem Unternehmnen Kantone theilhaft sind. Es dürfte aber zu bedeutenden Uebelständen führen, wenn nicht durch alle Kantone hindurch die nämliche Kommission schätzt. Und ohnehin muß sich die Kommission für die Mehrwerthsschätzung mit den Boden- und Preisverhältnissen im ganzen Korrektionsgebiet so vollständig vertraut machen, daß die Aufstellung einer andern Schätzungsbehörde für die Expropriationen nicht bloß überflüssig, sondern im höchsten Grade als unzweckmäßig erscheinen müßte.

Die Entscheidungen der Schätzungskommission können nie definitiv werden, sondern es muß sowol ein Rekurs gegen die Mehrwerthss-, als die Expropriationsschätzungen an das Bundesgericht zulässig sein. Die konstitutionellen Prinzipien gebieten dies, weil sie neben den gewöhnlichen keine außerordentlichen Gerichte anerkennen. Das Bundesgericht kann als konstitutionelles Gericht in der Angelegenheit angerufen werden, sobald das Unternehmen unter den Schutz von Art. 21 der Bundesverfassung gestellt wird. Für das Nähere über die Kompetenz und das Verfahren u. s. w. verweisen wir auf die ausgearbeiteten Vorschläge des nachfolgenden Beschlusses selbst.

Bezüglich auf die finanzielle Organisation des Unternehmens sind die Perioden vor und diejenige nach der definitiven Ausmittlung des Theilungsverhältnisses der Kantone und des Bundes aus einander zu halten. Das Unternehmen bedarf bereits zu seinem Beginne der Kapitalien, während erst nach Vollendung der Mehrwerthsschätzung bekannt wird, in welchem Verhältnisse jeder Kanton zu diesen Kapitalien beizutragen hat und erst nach Erschöpfung des gewonnenen Mehrwerths für den Bau die Beitragspflicht des Bundes beginnt. Es muß also, abgesehen von dieser

spätern definitiven Beitragsscala auf provisorischem Wege für Beibringung der nöthigen Gelder gesorgt werden.

Dies geschieht in der Form eines gemeinschaftlichen Anleiheens oder von Vorschüssen der Kantone und des Bundes. Hiefür ist die Aufstellung einer provisorischen Scala nöthig, nach welcher die Vertheilung des Anleiheens, so weit solches nicht durch freiwillige Subscription gedeckt wird, oder der Vorschüsse stattfinden hat. Der Zinsfuß für das Anleihen wird unveränderlich zu 4 % bestimmt und für die geleisteten Vorschüsse dem Bunde und den Kantonen bis zur definitiven Ausrechnung ebenfalls ein Zins zu 4 % in Rechnung gebracht.

Die Vollaehungskommission bestimmt Jahr für Jahr eine hinreichende Zeit zum Voraus den Voranschlag der für das nächste Jahr benötigten Baufumme und entscheidet jeweilen, ob dieselbe durch Anleihen oder durch Vorschüsse des Bundes und der Kantone aufzubringen sei.

An die Vorschüsse und eventuell auch an das Anleihen tragen bei:

der Bund . . . . .	20 %
--------------------	------

Wir schlagen diesen Massstab deshalb vor, weil er in einem annähernd richtigen Verhältnisse zu der spätern definitiven Beitragsquote von vier Zehnthteilen, die aber erst nach Erschöpfung der Mehrwerthsumme beginnt, zu stehen scheint.

Bern . . . . .	45 %
Freiburg . . . . .	14 %
Solothurn . . . . .	10 %
Waadt . . . . .	7 %
Neuenburg . . . . .	4 %
	100 %

Diese Scala für die Kantone entspricht annähernd derjenigen, welche in den neuen Konferenzverhandlungen in Vorschlag gebracht ward. In wiefern sie den wirklichen Verhältnissen angemessen sei, kommt bei der vorgeschlagenen definitiven Betheilungsscala und der Verzinsung der Summen wenig in Betracht; auch soll sie dieser letztern in keiner Beziehung vorgreifen.

Die Scala für die Kantone gilt so lange, bis die erste Mehrwerthsschätzung durch das ganze Korrektionsgebiet vollendet ist. Von da hinweg bildet unter ihnen diese Schätzung den Beitragsmassstab, bis dieselbe durch die revidirte und definitive Mehrwerthsschätzung berichtigt sein wird. Für den Bund wird der Beitragsmassstab von 20 % berichtigt, sobald auf der einen Seite in Folge der ersten Schätzung die Summe des gewonnenen Mehrwerths und auf der andern Seite das Verhältniß der Mehrkosten bekannt ist. Die definitive Ausgleichung zwischen Allen wird nach Vollendung des Unternehmens stattfinden, nachdem auf der einen Seite die Gesamtkosten und auf der andern der wirklich gewonnene Mehrwerth festgestellt sein wird.

Für die Zeit des Baues wird die Verzinsung aus dem Baukapital bestritten. Es kann zwar dagegen scheinbar geltend gemacht werden, es werde dadurch das Baukapital zu sehr vermehrt. Allein in Wirklichkeit vergrößert dieß die Last für den Bund und die Kantone nicht; denn entweder leisten sie ihre Quoten an das Anleihen selbst, in welchem Falle ihnen der Zins von den Einzahlungen zu gut kömmt und sich dadurch das Verhältniß des größern Beitrags an die Kostensumme ausgleicht, oder die Obligationen werden von Dritten übernommen, wo dann der Zins jedenfalls an diese bezahlt werden muß.

Folgende Tabellen geben hierüber den Nachweis. Wir nehmen an, die Gesamtkosten steigen (die Verzinsung inbegriffen) auf 10 Millionen Franken, und jährlich werde eine Million Franken an den Bau und die Verzinsung verwendet.

In diesem Falle beträgt die jährliche Verwendung :

Im	1. Jahre	An die Bauten.		An die Verzinsung.	
		Fr.	960,000	Fr.	40,000
"	2. "	"	920,000	"	80,000
"	3. "	"	880,000	"	120,000
"	4. "	"	840,000	"	160,000
"	5. "	"	800,000	"	200,000
"	6. "	"	760,000	"	240,000
"	7. "	"	720,000	"	280,000
"	8. "	"	680,000	"	320,000
"	9. "	"	640,000	"	360,000
"	10. "	"	600,000	"	400,000
			<u>Fr. 7,800,000</u>		<u>Fr. 2,200,000</u>

Ohne Verzinsung würden also an den Bau nur aufgewendet Fr. 7,800,000. Mit Verzinsung dagegen beträgt die Summe 10 Millionen. Berechnen wir nach beiden Eventualitäten das Beitragsverhältniß des Bundes, so stellen sich die jährlichen Einzahlungen heraus, wie folgt:

1. Jahr	Bei Fr. 7,800,000	Bei Fr. 10,000,000	Jährliche
	(ohne Verzinsung.)	(mit jährlicher	
	Fr.	Verzinsung.)	Fr.
1. Jahr	156,000	200,000	8,000
2. "	156,000	200,000	16,000
3. "	156,000	200,000	24,000
4. "	156,000	200,000	32,000
5. "	156,000	200,000	40,000
6. "	156,000	200,000	48,000
7. "	156,000	200,000	56,000
8. "	156,000	200,000	64,000
9. "	156,000	200,000	72,000
10. "	156,000	200,000	80,000
Total :	<u>1,560,000</u>	<u>2,000,000</u>	<u>440,000</u>

Dieses beweist, daß durch Verzinsung des Baukapitals während der Bauzeit die Last der einzelnen Kontribuenten in der That nicht vermehrt wird. In diesem Falle steigt der jährliche einzuzahlende Antheil des Bundes zwar allerdings auf Fr. 200,000 oder im Ganzen auf Fr. 2,000,000; aber dagegen erhält er jährlich eine verhältnißmäßige Rückzahlung an Zinsen, im Ganzen von Fr. 440,000, was seinen Beitrag auf Fr. 1,560,000 reduziert, also exakt auf die gleiche Summe, wie wenn die Bauumme, ohne Verzinsung des Kapitals, nur Fr. 7,800,000 betragen würde. Das ganz gleiche Rechnungsverhältniß stellt sich bei den Beitragsquoten der einzelnen Kantone heraus.

Wir wiederholen also, die Verzinsung des Kapitals während der Bauzeit erhöht zwar allerdings das nominelle Gesamtkapital der Kosten, aber sie vermehrt die Last der beteiligten Kantone und des Bundes nicht. Dagegen gewährt sie den Vortheil, daß sie die Frage der provisorischen Beitragscala, so wie das Rechnungsverhältniß zwischen dem Bunde und den Kantonen sehr vereinfacht und auch die wirkliche Rentabilität des Unternehmens gegenüber den Grundeigenthümern ins gehörige Licht setzt. Ein Kanton mag durch die provisorische Scala zu hoch oder zu niedrig belegt werden; er mag mehr als die ihm bezeichnete Quote der jährlichen Obligationen übernehmen oder seinen Antheil ganz oder zum Theil an Andere überlassen; dieß Alles gleicht sich durch die Verzinsung und die definitive Abrechnung aus.

So viel in Bezug auf die Uebergangsperiode der finanziellen Organisation. Einmal das Unternehmen vollendet, die Summe der Kosten und des gewonnenen Mehrwerthes definitiv bestimmt und dadurch die endgültige Basis für die Beteiligung des Bundes und der Kantone gewonnen, wird die definitive Feststellung dessen, was der Bund und was jeder Kanton noch zu leisten oder zurückzufordern hat, Sache einer bloßen Rechnungsberichtigung sein. Sezen wir z. B. an:

Die Gesamtkosten seien angestiegen auf	Fr. 10,000,000
Der gewonnene Mehrwerth sei geschätzt worden auf	„ 6,000,000
so hat der Bund an die Mehrkosten von	Fr. 4,000,000
beizutragen, im Verhältniß von $\frac{1}{10}$ ,	Fr. 1,600,000
Er hat aber in Folge der provisorischen Scala geleistet in 10 Einzahlungen	„ 2,000,000
folglich gebühren ihm heraus	Fr. 400,000
Der Kanton Bern hat zu leisten:	
55 % der Mehrwertheschätzung	Fr. 3,300,000
55 % der Mehrkosten, d. i. von verbleibenden	
Fr. 2,400,000 nach Abzug des Beitrages des Bundes,	„ 1,320,000
	Fr. 4,620,000

Uebertrag :	Fr. 4,620,000
davon hat er bis jetzt geleistet, im Verhältniß von	
45 % der Gesamtkosten,	„ 4,500,000
hat also herauszubezahlen	Fr. 120,000

So wird die Rechnung gegenüber allen Kantonen durchgeführt. Der eine wird zu gut haben, der andere herausschuldigt. Die Vollziehungskommission ordnet die definitive Abrechnung und Liquidation an.

Die Einzahlungen der einzelnen Grundeigenthümer an die Kantone werden am zweckmäßigsten in folgender Weise reglirt. Dieselben fangen in den einzelnen Abtheilungen des Korrektionsgebietes mit dem Zeitpunkt an, wo die Wirkungen der Korrektion zu Nutzen der Eigenthümer beginnen. Die Schätzungskommission bestimmt diesen Zeitpunkt auf jeweiligen Antrag der Vollziehungskommission. Den Eigenthümern ist die Wohlthat der annuitätenweisen Ablösung einzuräumen, wobei die Annuitäten auf einen möglichst langen Zeitraum zu vertheilen sind. Es ist dies für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Korrektionsgebietes von sehr großer Bedeutung; denn unmittelbar an die Korrektion muß, wenn dieselbe ihre vollen Früchte bringen soll, ein lebendiger Fleiß und ein großer Aufwand auf Verbesserung des Bodens von Seite der Eigenthümer verwendet werden. Je weniger ihnen nun Anfangs Kapitalien entzogen werden, diese Verwendungen zu machen, um so rascher wird das Land aufblühen und um so besser der Eigenthümer nachher im Stande sein, die Annuitäten abzutragen. Die Annuitäten sollen deshalb auf höchstens 8% des ursprünglichen Kapitals gestellt werden, wovon 4% als Zins und das Uebrige als Kapitalzahlung verrechnet wird. Bei diesem Vorschlage stellen sich für den einzelnen Eigenthümer die Einzahlungen folgendermaßen heraus: Angenommen, die erste Mehrwerthschätzung betrage für ihn Fr. 1000; im Jahr 1860 sei die erste Annuität zu leisten:

	Jährliche Zahlung.		Davon Zins.		Kapital.	
	Fr.		Fr.		Fr.	
1860	80.	—	40.	—	40.	—
1861	80.	—	38.	40	41.	60
1862	80.	—	36.	73	43.	27
1863	80.	—	35.	—	45.	—
1864	80.	—	33.	20	46.	80
1865	80.	—	31.	33	48.	67
1866	80.	—	29.	38	50.	62
1867	80.	—	27.	36	52.	64
1868	80.	—	25.	25	54.	75
1869	80.	—	23.	06	56.	94
1870	80.	—	20.	78	59.	22
1871	80.	—	18.	41	61.	59
1872	80.	—	15.	95	64.	05
1873	80.	—	13.	39	66.	61
Uebertrag :	Fr. 1120.	—	Fr. 388.	24	Fr. 731.	76

Uebertrag :	Fr. 1120. —	Fr. 388. 24	Fr. 731. 76
1874	" 80. —	" 10. 72	" 69. 28
1875	" 80. —	" 07. 95	" 72. 05
1876	" 80. —	" 05. 07	" 74. 93
1877	" 51. 98	" —. —	" 51. 98
<b>Total:</b>	<b>Fr. 1411. 98</b>	<b>Fr. 411. 98</b>	<b>Fr. 1000. —</b>

Dabei bleibt jedem Eigenthümer natürlich vorbehalten, das ganze Kapital oder eine Mehrzahl von Annuitäten auch früher abzutragen. Die Einzahlungen der einzelnen Eigenthümer werden, wie bereits bemerkt wurde, an die Kantone geleistet. Das Unternehmen selbst beschäftigt sich damit nicht.

Gegenüber dem Unternehmen stellen sich diese Einzahlungsverhältnisse heraus wie folgt. So wie die erste Mehrwerthschätzung für eine Abtheilung des Korrekionsgebietes festgestellt ist und nach Beschluß der Schätzungskommission die Einzahlungen zu beginnen haben, wird der Mehrwerthbeitrag dem betreffenden Kanton als fortan zu verzinsende und successiv einzuzahlende Summe zur Last geschrieben. Angenommen z. B. in der untersten Abtheilung des Flußgebietes werde für den Kanton Solothurn der Mehrwerth auf Fr. 600,000 bestimmt und die Einzahlungen haben mit dem Jahr 1860 zu beginnen, so verrechnet Solothurn dem Unternehmen alljährlich 4% Zins von dieser Summe und leistet überdieß seine Quote an die nöthigen Kapitalvorschüsse, wozu es die von den Eigenthümern eingehenden Abschlagszahlungen auf das Kapital vorab verwenden kann. In dieser Weise tritt, wie schon früher erwähnt, eine gerechte Ausgleichung dafür ein, daß die Arbeiten und Wirkungen der Korrektion in einzelnen Bezirken früher beginnen. Wer den Mehrwerth zuerst gewinnt, hat auch zuerst mit der Verzinsung desselben zu beginnen. Und für das Unternehmen erwächst der bedeutende Vortheil, daß schon während der Bauzeit ein nicht unerheblicher Theil des Kapitals durch das Unternehmen selbst verzinst wird. Nehmen wir an, mit dem dritten Jahre beginnen die Verzinsungen im ersten Schätzungsbezirke, und dieselben schreiten dann Jahr für Jahr verhältnißmäßig vorwärts, so stellt sich folgendes Ergebnis heraus:

1. Baujahr	Betrag der Mehrwerthschätzung.		Davon zu leistender Zins.	
	Fr.	—	Fr.	—
2.	"	—	"	—
3.	"	600,000	"	24,000
4.	"	1,200,000	"	48,000
5.	"	1,800,000	"	72,000
6.	"	2,400,000	"	96,000
7.	"	3,000,000	"	120,000
8.	"	3,600,000	"	144,000
9.	"	4,200,000	"	168,000
10.	"	4,800,000	"	192,000

**Total der Mehrwerthverzinsung während der Bauzeit: Fr. 862,000**

Uebertrag : Fr. 862,000

Weiter oben haben wir die Verzinsung des Bau-  
kapitals während der Bauzeit berechnet auf . . . „ 2,200,000

Hiernach würde sie reduzirt auf . . . . . Fr. 1,336,000

Im eilften und so weit nöthig in den folgenden Jahren wird die Mehrwerthschätzung vollendet und die jährliche Verzinsung sich verhältnißmäßig steigern. Erstreckt sich die Bauzeit auf mehr als zehn Jahre, so ist die Mehrwerthverzinsung während der Bauzeit um so viel erheblicher.

Nach Vollendung des Werkes folgt dessen Uebergabe an die Kantone. Bis zur Uebergabe werden die Werke auf Rechnung der Gemeinschaft unterhalten; von diesem Zeitpunkte hinweg liegt die Unterhaltung den Kantonen ob. Jeder Kanton hat die Werke auf seinem Gebiete zu unterhalten. Die erforderlichen Bestimmungen über die Polizei und den Unterhalt sind jedoch vorzubehalten. Diese Bestimmungen müssen auch auf Flußstrecken erstreckt werden, die zwar nicht im Bereiche des ausgeführten Unternehmens liegen, allein bei Vernachlässigung ihrer Polizei und ihres Unterhaltes demselben gefährlich werden können. Die Befugniß hiezu kann nicht zweifelhaft sein; denn wenn mit großem Aufwande eine Korrektion durchgeführt wird, so müssen auch die Mittel zu Gebote stehen, dieselbe vor neuen Zerstörungen zu sichern.

Wir haben zum Schlusse bloß noch zu berühren, daß der Bundesbeschluß, welcher in obigem Sinne die Ausführung des Unternehmens anordnet, nicht definitiv zu erlassen ist, sondern eine Einladung an die Kantone, demselben beizutreten, stattfinden soll. Es erscheint dieses Verfahren dem federalen Prinzipie unserer Verfassung angemessener und außer der größern Beachtung der Kantonsouveränität, die hierin liegt, wird andurch noch der Vortheil erreicht, daß wenn die Kantone ihre Zustimmung positiv zusagen, die Ausführung des Unternehmens auf eine viel solidere Basis gestellt wird. In gleicher Weise verfuhr die Tagsatzung auch bei ihrem Beschlusse über die Linthkorrektion, indem sie die theilhaftigen Kantone einlud, demselben beizustimmen, was dann auch ohne langen Verzug geschah. Wir dürfen hoffen, daß im vorliegenden Falle die Kantone nicht weniger von Gemeingeist und unternehmendem Sinne befeelt seien, als ihre Mitstände Schwyz, Glarus und St. Gallen vor fünfzig Jahren.

Wir beehren uns daher, der h. Bundesversammlung den nachstehenden Beschlusentwurf vorzulegen, und benutzen diesen Anlaß zur erneuerten Versicherung vollkommenster Hochachtung.

Bern, den 8. April 1857.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident: **C. Fornerod.**  
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

## Entwurf zu einem Bundesbeschlusse

über

### die Ausführung der Juragewässerkorrektion.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
erwägend:

daß dem Bunde nach Art. 21 der Bundesverfassung das Recht zusteht, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben liegende öffentliche Werke auf Staatskosten zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen;

daß unzweifelhaft die Korrektion der Juragewässer nach Zweck, Natur und Ausdehnung ein solches Werk ist, welches eine thatkräftige Unterstützung der Eidgenossenschaft beanspruchen darf;

daß ohne Dazwischenkunft und Unterstützung des Bundes eine Verständigung der beteiligten Kantone zur Ausführung des Unternehmens nicht in Aussicht steht;

daß es daher ganz angemessen ist, wenn der Bund eine eingreifende und leitende Initiative nimmt, ohne aber damit den Charakter des Unternehmens und die Stellung der Kantone zu demselben und zu dem Bunde zu verrücken,

beschließt:

#### **I. Umfang und Zweck des Unternehmens und Beteiligungsverhältnis.**

Art. 1. Die Korrektion der Juragewässer ist unter Mitwirkung des Bundes und der beteiligten Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg, nach den in diesem Bundesbeschlusse aufgestellten Grundsätzen auszuführen.

Art. 2. Der Bundesrath ordnet ohne Verzug diejenigen Bervollständigungen der technischen und finanziellen Untersuchungen und Vorarbeiten an, welche zur endlichen Feststellung des Korrektionsplanes nöthig sind.

Ein Kredit von Fr. 50,000 wird ihm hiefür bewilligt.

Art. 3. Die Bundesversammlung bestimmt auf den Bericht des Bundesrathes den Korrektionsplan, welcher der Ausführung zu Grunde gelegt werden soll, so wie die Arbeiten, welche in die gemeinschaftliche Unternehmung gehören.

Alles, was auf die nähere Beschaffenheit der Arbeiten, wie Richtung, Breite und Tiefe der Kanäle, Uferböschungen und Uferversicherungen, Hinterdämme und Hintergräben, Nebenwege, Erstellung von neuen Brücken, und Veränderungen an bestehenden Brücken und Anfahrten, Ein- und Ausmündungen an den Seen u. s. w. Bezug hat, wird durch die nähern Ausführungspläne festgestellt (Art. 19, Litt. a.).

Art. 4. Bei der Feststellung des Hauptplanes und der nähern Ausführungspläne soll als leitender Gesichtspunkt im Auge behalten werden, das Werk so anzulegen und auszuführen, daß folgende Zwecke im Korrektionsgebiete so vollständig wie möglich erreicht werden :

- a. Vermehrung der Kulturfähigkeit des Bodens durch Entwässerung und durch Verhütung von Ueberschwemmungen ;
- b. Verbesserung des Gesundheitszustandes ;
- c. Erleichterung der Schifffahrt ;
- d. Erleichterung des künftigen Unterhalts der corrigirten Kanäle.

Art. 5. Die nöthigen Entwässerungskanäle auf den Mösern, wie auf dem großen Moose, den Broye- und Orbe-Mösern, den Mösern an der Leugenen u. s. w., fallen nicht in das gemeinschaftliche Unternehmen, sondern werden je von demjenigen Kantone ausgeführt, auf dessen Gebiet sie sich befinden.

Die Kantone verpflichten sich zur Erstellung dieser Kanäle nach Planen und in Zeitfristen, die beide nöthigenfalls von der Vollziehungskommission der gemeinschaftlichen Unternehmung bestimmt werden.

Art. 6. Die Kosten des gemeinschaftlichen Unternehmens werden gedeckt wie folgt :

- a. Zuerst wird der volle Mehrwerth an Grund und Boden, welcher durch die Unternehmung gewonnen wird, daran verwendet. Dieser Mehrwerth wird durch eine Schätzung ausgemittelt, für deren Belauf der einzelne Eigenthümer belegt wird.
- b. Nach Erschöpfung des Mehrwerths trägt der Bund an die weiteren Kosten vier Zehnthelle bei; die übrigen sechs Zehnthelle werden von den Kantonen in dem Verhältnisse, in welchem jeder an der Mehrwerthsschätzung theilhaftig ist, getragen.

Art. 7. Die Mehrwerthsschätzung erstreckt sich auf allen Grund und Boden, welchem aus der Korrektion, sei es durch bessern Schutz vor Ueberschwemmungen oder Uferangriffen, durch Entsumpfung oder erleichterte Entwässerung, durch erleichterte Zufahrten, oder in anderer Art ein Vortheil zuwächst.

Eben so unterliegen ihr alle Gebäude, Mauern, Straßen, Brücken oder andere Bauten, die in Folge der Korrektion vor Schaden besser bewahrt und deren künftiger Unterhalt erleichtert wird, oder die in irgend anderer Weise an Werth gewinnen.

Art. 8. Der gewonnene Strandboden an den Seen, verlassene Flußbette, aufgegebene Straßen und Wege u. dgl. wachsen in der Regel den anstoßenden Grundstücken zu und sind in die Mehrwerthschätzung dieser letztern aufzunehmen.

Ausnahmsweise kann solcher Boden zu selbstständigen Parzellen erhoben werden, wenn die große Ausdehnung oder die besondere Lage es erheischt. In diesem Falle wird er für Rechnung der gemeinschaftlichen Unternehmung verwerthet.

Oder er kann für die Unternehmung vorbehalten werden, wenn er zur Ausführung derselben, wie z. B. für Anlegung von Kanälen, Straßen, Wegen, Ablagerungsplätzen u. s. w. nöthig ist, oder zum Abtausche bei Expropriationen verwendet werden soll.

Art. 9. Eine erste Mehrwerthschätzung findet vor oder mit dem Beginne des Unternehmens statt und hat zum Zwecke, den jetzigen Werth der Grundstücke oder Bauten, so wie den Mehrwerth, den sie in Folge der Korrektion voraussichtlich gewinnen werden, auszumitteln.

Bei der Bestimmung des voraussichtlichen Mehrwerthes ist davon auszugehen, die Korrektion werde denjenigen Erfolg wirklich haben, welcher nach dem genehmigten Plane voraus berechnet wird.

Art. 10. Sobald nach der Ausführung die korrigirten Gewässer ihren normalen Stand gewonnen haben, wird die Mehrwerthschätzung revidirt und mit dem wirklich eingetretenen Erfolge des Unternehmens in Uebereinstimmung gebracht.

Diese zweite Schätzung bildet die definitive Basis zur Erhebung der Beiträge von den Eigenthümern und der Vertheilung der Kosten zwischen dem Bunde und den Kantonen (Art. 6).

Art. 11. Die Erhebung der Beiträge von den Eigenthümern in den einzelnen Abtheilungen des Korrektionsgebietes beginnt, sobald die Wirkungen der Korrektion zu ihrem Vortheile eintreten. Wenn zu dieser Zeit die zweite Schätzung noch nicht stattgefunden hat, so dient vorläufig die erste als Grundlage, unter Vorbehalt der spätern Berichtigung nach Mitgabe der revidirten Schätzung.

Die Abtragung der Schuld geschieht in der Weise, daß jährlich 8 % des ursprünglichen Betrages der Mehrwerthschätzung bezahlt werden, wovon für den jeweiligen ausstehenden Betrag 4 % als Zins und das Uebrige als Kapitalablösung berechnet wird.

Jedem Eigenthümer steht jedoch frei, jährlich mehr als eine Jahreszahlung oder auch seine ganze Schuld auf einmal abzutragen.

Art. 12. Den Bezug der Beiträge besorgen die Kantone. Jeder Kanton haftet dem Unternehmen gegenüber für den Gesamtbetrag der Mehrwerthschätzung auf seinem Gebiete.

Ihnen bleibt anheimgestellt, gegenüber den pflichtigen Eigenthümern die angemessenen Sicherheitsbestimmungen aufzustellen.

Sie können den Eigenthümern auch mäßigere Jahreszahlungen, als der Art. 11 bestimmt, einräumen.

Art. 13. Den Kantonen bleibt unbenommen, außer dem Grund und Boden, welcher für den Mehrwerth belegt wird, noch das Vermögen oder die Bewohner und Gemeinden des Korrekionsgebietes überhaupt, oder einzelne Ortschaften und Korporationen, welchen ausnahmsweise Vortheile aus dem Unternehmen erwachsen, im Besondern an den Kosten angemessen zu betheiligen.

Art. 14. Die Kapitalvorschüsse, welche bis zur Feststellung der definitiven Beitragsscala erforderlich sind, werden durch ein gemeinschaftliches Anleihen oder durch Vorschüsse des Bundes und der Kantone aufgebracht. Für das Anleihen, so wie für die Vorschüsse wird ein Zins von 4% jährlich bezahlt oder in Rechnung gebracht.

Die Scala für die Betheiligung an dem Anleihen, so weit dasselbe nicht durch freiwillige Subscription gedeckt wird, oder für die Leistung der Vorschüsse wird bestimmt wie folgt. An die jeweiligen bezüthigte Summe hat beizutragen:

der Bund	20 %
der Kanton Bern	45 %
" " Freiburg	14 %
" " Solothurn	10 %
" " Waadt	7 %
" " Neuenburg	4 %

100

Sobald die erste Mehrwerthschätzung im ganzen Korrekionsgebiete durchgeführt ist, ist die Scala für die Kantone hiernach zu berichtigen. Für den Bund gilt die Scala, bis die sich erzeigenden Verhältnisse zwischen dem gewonnenen Mehrwerthe und den Mehrkosten einen andern Maßstab bedingen. Die endliche Abrechnung und Ausgleichung in den geleisteten Vorschüssen und Anleihebeiträgen zwischen dem Bund und den Kantonen findet nach der Ermittlung der definitiven Beitragscala (Art. 6 und 10) statt.

Art. 15. Das Bundesgesetz über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrecchten findet auf das vorliegende Unternehmen seine Anwendung, mit Vorbehalt der Ergänzungen und Abweichungen, welche in den Artikeln 16 und 29 hienach bestimmt werden.

Art. 16. Wenn in Folge von neuen Kanalbüchschritten die bisherige Kommunikation einzelner Ortschaften oder Güterbesitzer für den Anbau ihrer Felder gestört oder erschwert wird, so hat die Unternehmung die Wahl, entweder durch Erstellung der nöthigen Brücken die Kommunikation wieder herzustellen oder die betreffenden Eigenthümer für die ihnen erwachsenen Nachtheile zu entschädigen, welche Entschädigung bei Anlaß der Mehrwerthschätzung ausgemittelt und in Abrechnung gebracht wird, oder endlich die Eigenthümer für das betreffende Land vollständig zu expropriiren.

## II. Leitung des Unternehmens.

Art. 17. Zur unmittelbaren Leitung des Unternehmens wird eine „Vollziehungskommission“ aufgestellt, welche zusammengesetzt wird wie folgt:  
Der Bund wählt 1 Mitglied, welches zugleich Präsident der Kommission ist.

Bern	wählt 2 Mitglieder,
Freiburg	„ 1 Mitglied,
Solothurn	„ 1 „
Baadt	„ 1 „
Neuenburg	„ 1 „

zusammen 7 Mitglieder.

Der Bund und jeder Kanton wählen zugleich eben so viele Ersatzmänner, als sie durch Mitglieder in der Kommission vertreten sind.

Art. 18. Der Vollziehungskommission wird ein Wasserbau-Ingenieur beigegeben, welcher vom Bundesrathe ernannt wird.

Art. 19. Die Vollziehungskommission besorgt alles, was zur Ausführung des Unternehmens erforderlich ist. Insbesondere liegt ihr ob:

- a. Die Feststellung der nähern Ausführungspläne für jede Abtheilung des auszuführenden Werkes (Art. 3, zweites Lemma). Dieselben sind jedoch vorher den beteiligten Kantonen mitzutheilen, damit sie ihre Bemerkungen darüber anbringen können. Unwesentliche Abänderungen, die sich im Verlaufe der Ausführung als nothwendig erzeigen, kann die Kommission ohne weitere Mittheilung vornehmen.
- b. Die Unterhandlungen für Abtretung des Eigenthums, welches zur Ausführung der Unternehmung in Anspruch genommen werden muß, so wie alle Verhandlungen bei gerichtlichen Expropriationen und Prozessen.
- c. Die Entscheidung über Aneignung von Strandboden, verlassenen Flußbetten u. s. w. nach Art. 8, und die Entscheidung in den Fällen nach Art. 16.
- d. Die Bestimmung der Reihenfolge, in welchen die einzelnen Abtheilungen des Werkes auszuführen sind.

- e. Die Aufstellung der Bedingnißhefte und der Abschluß der Bauakfordere und Lieferungsverträge.
- f. Die Aufsicht über die Ausführung der Arbeiten und die Uebernahme der vollendeten Abtheilungen von den einzelnen Bauführern.
- g. Die Anträge an die Schätzungskommission über den Beginn der Einzahlungen von Seite der Eigenthümer, nach Art. 11 und 23.
- h. Die Entwerfung eines jährlichen Voranschlages über die voraussichtlichen Jahresausgaben und dessen Mittheilung an den Bundesrath und an die bei dem Unternehmen betheiligten Kantone, und Entscheidung über die Form der Aufbringung der Gelder, nach den Bestimmungen des Art. 14. Der Voranschlag verhindert die Vollziehungskommission nicht, nöthigenfalls im Laufe des Jahres auch eine höhere Summe zu verwenden und solche nach Art. 14 beizubringen.
- i. Die gesammte Rechnungs- und Kassaführung, so weit solche nicht von bestehenden eidgenössischen oder kantonalen Verwaltungen besorgt werden kann.
- k. Die jährliche Berichterstattung und Rechnungsstellung an den Bundesrath zuhanden der Bundesversammlung und der bei dem Unternehmen betheiligten Kantone; außerordentliche Berichterstattungen und Rechnungsmittheilungen überdieß, so oft es vom Bundesrathe oder von einem betheiligten Kantone verlangt wird.
- l. Die Bestimmung des Zeitpunktes für die Bornahme der revidirten Mehrwertheschätzung, nach Art. 10.
- m. Die Anordnung der Schlußliquidation des Unternehmens.

Art. 20. Die Vollziehungskommission stellt die nöthigen Hülspersonen an und bestimmt ihre Besoldung.

Die Entschädigung der Mitglieder der Kommission und des leitenden Wasserbau-Ingenieurs bestimmt der Bundesrath.

Art. 21. Sie erläßt die nöthigen Vorschriften und Verbote für den Schutz der Werke, der Signale und aller andern Vorrichtungen für die Ausführung des Unternehmens während des Baues. Die Kantonalbehörden haben zur Vollziehung dieser Vorschriften und Verbote Hand zu bieten.

### III. Schätzungskommission und Schätzungsverfahren.

Art. 22. Zur Ausführung der in den Artikeln 6—10 bestimmten Mehrwertheschätzung wird vom Bundesgerichte eine Schätzungskommission von fünf Mitgliedern mit eben so vielen Ersatzmännern erwählt. Ihre Entschädigung wird durch den Bundesrath bestimmt (Art. 29 des Bundesgesetzes über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatreehten.)

Art. 23. Die Schätzungskommission besorgt alles, was auf die Ausmittlung des Mehrwerths und die Gränzen des betheiligten Gebietes Bezug hat, and ist auch befugt, die nöthigen Vermessungen anzuordnen.

Sie bestimmt auf jeweiligen Antrag der Vollziehungskommission auch den Zeitpunkt, mit welchem von Seite der Eigenthümer die Verzinsung und Einzahlung der Beiträge in den einzelnen Abtheilungen des Korrektionsgebietes zu beginnen hat. (Art. 11 und 19, Litt. g.)

Art. 24. Sowohl die erste als die revidirte Schätzung sind jeweilen in genau ausgefertigten Etats in jeder Gemeinde zur Einsicht der betheiligten Eigenthümer während einer Frist von wenigstens dreißig Tagen öffentlich aufzulegen.

Eine Abschrift des Etat wird zugleich der Vollziehungskommission und etliche solche der Regierung des Kantons, dessen Gebiet die Schätzung betrifft, zugestellt.

Art. 25. Binnen der festgestellten Auflagsfrist können die betheiligten Eigenthümer, die Vollziehungskommission und die Regierung des betreffenden Kantons ihre Einsprachen gegen die Schätzung anbringen. Die Beschwerdepunkte sind zu spezifiziren und schriftlich einzugeben.

Art. 26. Die Schätzungskommission prüft die eingelangten Einsprachen und trägt denselben Rechnung, so weit sie solche begründet findet. Das Ergebniß theilt sie den Einsprechern mit.

Art. 27. Binnen einer weitem Frist von 30 Tagen, von dieser Mittheilung an gerechnet, steht den Einsprechern, deren Einsprachen die Schätzungskommission nicht oder nur theilweise begründet fand, das Recht zu, bei dem Bundesgerichte Beschwerde zu führen. Die Beschwerde ist in der genannten Frist bei dem Bundesgerichtspräsidenten schriftlich und mit summarischer Spezifikation der Beschwerdepunkte einzugeben.

Art. 28. Die Beschwerden werden von dem Bundesgerichte nach Analogie der Art. 33 u. f. des Bundesgesetzes über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatreechten behandelt.

Sämmtliche Beschwerden eines Gemeindebezirks sind je in das nämliche Verfahren zu weisen.

Art. 29. Der hier aufgestellten Schätzungskommission sind auch die Schätzungen in Expropriationsfällen übertragen.

Sie tritt in dieser Beziehung ganz in diejenige Stellung, welche das Bundesgesetz über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatreechten den Schätzungskommissionen anweist, und befolgt das in genanntem Gesetze vorgeschriebene Verfahren.

Art. 30. Die Schätzungskommission kann sich zur Vollziehung ihrer Berrichtungen nöthigenfalls in Sektionen abtheilen und in diesem Falle auch die Ersazmänner beziehen. Jede Sektion soll jedoch wenigstens drei

Mitglieder stark sein, und die Abschlüsse des Mehrwerthschätzungsetat sind durch die Gesamtkommission zu machen.

Eine Instruktion, die von dem Bundesgerichte zu bestätigen ist, wird das Nähere über ihre Organisation und ihre Berrichtungen bestimmen,

#### IV. Uebergabe und Unterhalt der Werke.

Art. 31. Nach Vollendung sämtlicher Abtheilungen des Unternehmens soll eine Besichtigung derselben durch Abgeordnete des Bundesrathes, der Vollziehungskommission und der fünf betheiligten Kantonsregierungen stattfinden, um den Zustand derselben zu konstatiren.

Borhandene Mängel sind auf Rechnung des gemeinschaftlichen Unternehmens zu heben, worauf die Uebergabe der Werke an die Kantone erfolgt.

Art. 32. Bis zur Uebergabe der Werke werden dieselben auf Rechnung des gemeinschaftlichen Unternehmens unterhalten.

Von diesem Zeitpunkte hinweg liegt die Unterhaltung den einzelnen Kantonen ob. Jeder Kanton hat die Werke auf seinem Gebiete zu unterhalten. Die Verlegung der Last auf das betheiligte Grundeigenthum oder die betheiligten Gemeinden bleibt dem freien Ermessen der Kantone überlassen. Wo diese Verlegung geschieht, sind die Pflchtigen in Genossamen abzutheilen, wovon jeder ein bestimmt bezeichneter Bezirk zum Unterhalte angewiesen wird.

Gegenüber der gemeinschaftlichen Unternehmung haftet für gehörigen Unterhalt in jedem Falle der Kanton.

Art. 33. Die erforderlichen gemeinschaftlichen Bestimmungen über die Polizei und den Unterhalt der korrigirten Gewässer, insbesondere auch über die Schifffahrt und Flößerei, werden durch eine besondere Verordnung aufgestellt.

Diese Bestimmungen können auch auf Flussstrecken ausgedehnt werden, die zwar nicht im Bereiche des ausgeführten Unternehmens liegen, allein bei Vernachlässigung ihrer Polizei und ihres Unterhalts demselben gefährlich werden können.

In der nämlichen Verordnung ist auch zu bestimmen, in welchem Grade eine gemeinschaftliche Aufsicht über die korrigirten Gewässer zu führen und welche Behörde dafür aufzustellen oder damit zu betrauen sei.

Art. 34. Diese Verordnung wird vor der Uebergabe der Werke an die Kantone von der Vollziehungskommission entworfen und vom Bundesrathe den betheiligten Kantonen zur Ratifikation mitgetheilt. Erheben sich darüber Anstände, so findet deren Erledigung nach Art. 36 statt.

Art. 35. Nach vollzogener Uebergabe des Werkes und der Schlussliquidation des Unternehmens liefert die Vollziehungskommission ihre Akten an das Bundesarchiv ab, und ihre Berrichtungen gehen zu Ende.

## V. Schlußbestimmungen.

Art. 36. Ueber alle Anstände, welche bezüglich auf die Ausführung des Unternehmens sich erheben und durch die Vollziehungskommission oder den Bundesrath nicht erledigt werden können, entscheidet nach Maßgabe der Bestimmungen der Bundesverfassung (Art. 74, Ziff. 16 und Art. 101) die Bundesversammlung oder das Bundesgericht.

Art. 37. Dieser Beschluß ist den beteiligten Kantonen mit der Einladung zuzustellen, zu der Ausführung der Juragewässerkorrektur nach den aufgestellten Grundsätzen ihre Zustimmung zu geben.

Die Kantone haben ihre dießfälligen Erklärungen bis spätestens den 15. November nächsthin dem Bundesrathe zuhanden der Bundesversammlung einzusenden.

Lauten die Erklärungen sämtlicher Kantone ganz oder doch in den wesentlichsten Punkten zustimmend, so wird die Bundesversammlung in der nächsten ordentlichen Sitzung im Dezember diese Schlußnahme in ihrem ganzen jetzigen Inhalte, oder mit allfällig nothwendig erscheinenden Modifikationen definitiv gutheißen und für die beteiligten Kantone als rechtsverbindlich erklären.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird der Bundesrath den inzwischen vervollständigten Korrektionsplan, welcher der Ausführung zu Grunde gelegt wurde, so wie den Vorschlag, welche Arbeiten derselbe umfassen soll, zur Genehmigung vorlegen.

Sollten aber die Kantone diesem Beschlusse ihre Zustimmung nicht ertheilen, so behält sich die Bundesversammlung vor, nach angehörtem Berichte des Bundesrathes die den Umständen angemessenen weiteren Entscheidungen zu fassen.

Der Art. 2 dieses Beschlusses tritt jedoch sofort in Kraft.

---

## Errata.

Man lese auf Seite:

272	hievon, Zeile 4	von oben:	ausgeglichenen	statt	ausgewichenen.
273	" " 7	" "	Eichenstöcke	"	Eichenstücke.
273	" " 24	" "	zufloß	"	zufließt.
274	" " 6	" "	trat Herr ...	"	trat zwar Herr ...
279	" " 13	" "	Kanton Bern	"	bloß Kanton.
282	" " 1	" "	knüpfte	"	knüpfen.
283	" " 3	" "	der mittlere	"	den mittlern.
297	" " 12	von unten:	an den	"	von den.
298	" " 2	" "	Tausenden	"	Tausende.
299	" " 4	von oben:	wogegen	"	wovon.
300	" " 18	von unten:	bringen	"	bringe.
301	" " 11	" "	Beschlüsse	"	Beschluß.

---

## **Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über die Angelegenheit der Juragewässerkorrektion (Vom 8. April 1857.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1857
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.04.1857
Date	
Data	
Seite	307-358
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 177

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.